

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft gemäß § 5 Abs. 2b BauGB für das Gebiet des GVV Hardheim-Walldürn

Flächenhafte Änderung – Konzentrationszone für Windenergieanlagen „Kornberg“ – des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windkraft

Anlage zu TOP Nr. 2, Sitzung der Verbandsversammlung -öffentlicher Teil- am 23.05.2017

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB** sowie das Ergebnis zur **Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

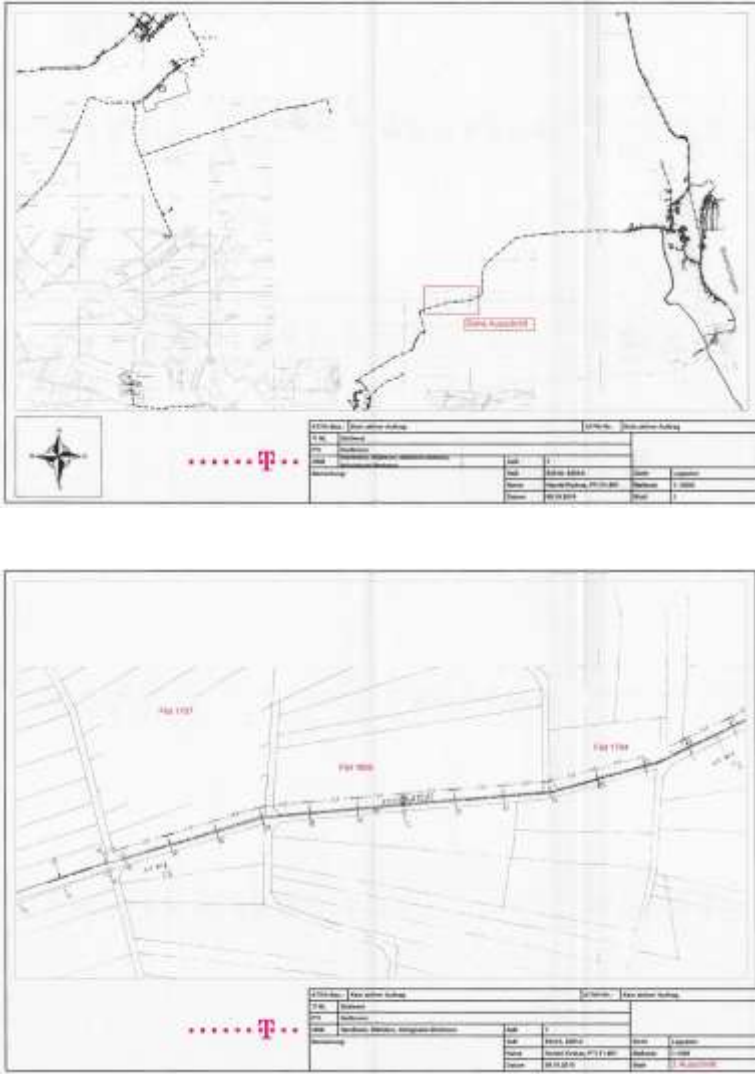
Absendetag: 03.10.2016

Frist: bis 03.11.2016

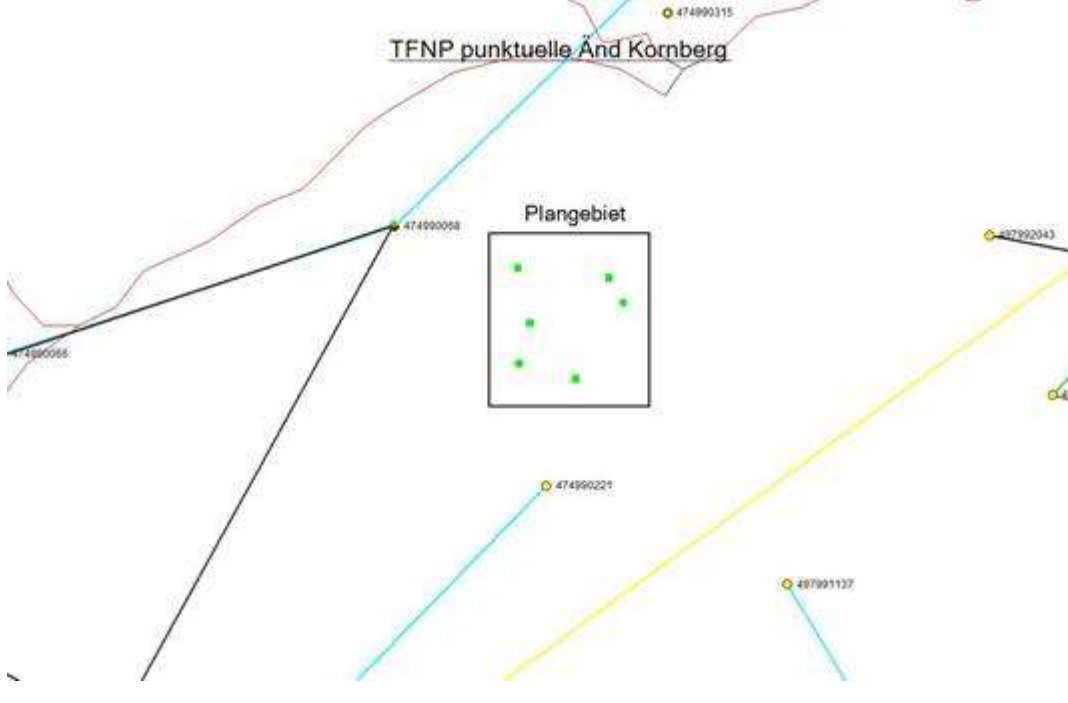
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stefan-Meier-Str. 70 79104 Freiburg	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Kompetenzzentrum Baumanagement Postfach 2963 53019 Bonn	12.10.2016	die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken, Luftverteidigungsradaranlagen oder den militärischen Flugverkehr, berühren und beeinträchtigen. Im Bereich der geplanten Maßnahmen ist die Luftverteidigungsradaranlage Lauda-Königshofen betroffen. Die LV-Radaranlage befindet sich in ca. 25-30 km Entfernung zu den geplanten Vorhaben. Die maximale Bauhöhe beträgt 447,9 m über Normalnull. Weiterhin ist das Interessengebiet einer Funkdienststelle betroffen. Hier kann es ebenfalls zu Einwänden kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Im nachgelagerten immissionschutzrechtlichen Verfahren können Einwendungen geltend gemacht werden.
3	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA) Postfach 8001	19.10.2016	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben wurde eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von	Zur Kenntnis genommen. Es wurden die Richtfunkstrecken der beigefügten Anlage überprüft und soweit erforderlich im nachgelagerten immissi-

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	53105 Bonn		<p>Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken so-wie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.</p> <p>Präsidium Technik Logistik Service der Polizei Nauheimer Straße 9970372 Stuttgart</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken Eingangsnummer: 16086 Für Baubereich: Höpfingen, Hardheim, LK Neckar-Odenwald-Kreis NW: 09E2653 49N3528 Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in SO: 09E2816 49N3424 Grad/Min./Sek.):</p>	<p>onsschutzrechtlichen Verfahren bei der konkreten Standortplanung berücksichtigt.</p>
4	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hardheim Schlossplatz 6 74736 Hardheim	17.10.2016	Keine Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.
5	Bürgermeisteramt der Gemeinde Höpfingen Heidelberger Str. 23 74746 Höpfingen	12.10.2016	Keine Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.
6	Bürgermeisteramt der Gemeinde Königheim Kirchplatz 2 97953 Königheim	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
7	Bürgermeisteramt der Gemeinde Rosenberg Hauptstr. 26 74749 Rosenberg	13.10.2013	Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
8	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kilsheim Kirchbergweg 7 97900 Kilsheim	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
9	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ahorn Schlossstr. 24 74744 Ahorn	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
10	Bürgermeisteramt der	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	Gemeinde Eichenbühl Herr Eckstein Hauptstr. 97 63928 Eichenbühl			
11	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Niederlassung Karlsruhe Bahnhofstr. 5 76137 Karlsruhe	10.10.2016	Gegen die Aufstellung der flächenhaften Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen. Eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren halten wir für nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
12	CSG GmbH Poststraße 1 76137 Karlsruhe und Postfach 150 142 60061 Frankfurt am Main (ehem. Deutsche Post Bauen GmbH)	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
13	CSG GmbH Godesberger Allee 157 53175 Bonn (ehem. Deutsche Post)	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
14	Deutsche Telekom Technik GmbH Rosenbergstr. 59 74074 Heilbronn	02.11.2016	Keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich der <u>flächenhaften</u> Änderung befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beiliegenden Lageplan), die bei Planungen in diesem Bereich zu berücksichtigen sind. Im Planbereich der <u>sechs punktuellen Konzentrationszonen</u> befinden sich im Bereich der WEA Hö-1, Hö-2, Ha-1, Ha-2 und Ha-3 derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Im Weg südlich des Flurstück 1707 im Planbereich der Windenergieanlage Ha-4 befindet sich eine Telekommunikationslinie der Telekom (siehe beiliegende Lagepläne), die bei Bauarbeiten gegebenenfalls gesichert werden muss.	Zur Kenntnis genommen. Wird in der Planungsphase der einzelnen WKA berücksichtigt. Zum aktuellen Planungszeitpunkt tangiert keiner der Standorte die Telekommunikationslinien.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			 <p data-bbox="712 1361 1771 1481">Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
15	EnBW Regional AG Postfach 1349 74603 Öhringen <u>Stellungnahme abgegeben:</u> Netze BW GmbH Postfach 800343 70503 Stuttgart (Ein Unternehmen der EnBW)	02.11.2016	Keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. Unsere vorangegangenen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit	Zur Kenntnis genommen.
16	Ericsson Service GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf	07.10.2016	Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
17	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.OHG Geschäftsstelle Mitte Darmstädter Str. 184 60598 Frankfurt	25.10.2016	Von Seiten der E-Plus Mobilfunk GmbH sind keine Belange zu erwarten. Der Abstand zur nächstgelegenen Richtfunkstrecke beträgt mehr als 300 m. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbigen Verbindungen gehören zur Telefonica Germany).	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
				
18	Gebrüder Eirich Elektrizitätswerk Postfach 1160 74732 Hardheim	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
19	Gemeindeverwaltungsverband Osterburken Marktplatz 3 74706 Osterburken	03.11.2016	Keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen.
20	Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn Baurechtsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 11 74731 Walldürn	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
21	Handwerkskammer Mannheim B1, 1-2 68159 Mannheim	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
22	IHK Rhein Neckar Postfach 101661 68016 Mannheim	02.11.2016	<p>Die Entscheidung zur Energiewende und den massiven Ausbau erneuerbarer Energien hat die Bundesregierung getroffen. Der Windenergie wird hierbei eine wichtige Bedeutung bei-gemessen. Ziel des Bundeslandes Baden-Württemberg ist es, dass bis zum Jahr 2020 10 Prozent des Energieverbrauchs aus der Windenergie erzeugt werden soll. Dafür sind Flächen notwendig. Die Vorgaben dafür hat das Land mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes gemacht. Letztendlich stehen nun die Regionen, Gemeindeverwaltungsverbände und die Kommunen vor der Herausforderung, die Vorgaben steuernd und raumschonend umzusetzen. Im Ergebnis muss der Flächennutzungsplanung der Spagat zwischen Sicherung von guten Windenergiestandorten und anderen Nutzungsinteressen gelingen.</p> <p>Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den vorliegenden Entwurf der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Wir weisen aber darauf hin, dass die IHK Rhein-Neckar bei der Beurteilung von Flächenausweisungen für die Windenergie in einem Spannungsfeld steht.</p> <p>Einerseits setzen wir uns dafür ein, dass entsprechend der landesplanerischen Vorgaben für die Windenergie substanzieller Raum geschaffen wird. Wichtig ist es hierbei aus unserer Sicht, dass auch tatsächlich nutzbare und für die Windenergieerzeugung wirtschaftlich gute Standorte gesichert werden. Neben einer ausreichenden Windhöffigkeit ist ein unter vertret-baren Kosten realisierbarer Netzanschluss als auch eine realisierbare Zuwegung von Bedeutung. Andererseits darf es aber auch nicht zu einer übermäßigen „Belastung“ von bestimmten Teilräumen kommen. Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und somit den Tourismus sind möglichst gering zu halten. Zudem weisen wir zwingend da-rauf hin, dass keine negativen Auswirkungen auf bestehende Gewerbestandorte entstehen dürfen. Auch darf die vorgesehene Ausweisung der Sonderbaufläche „Windenergie“ einer zukünftigen gewerblichen Entwicklung nicht entgegenstehen.</p> <p>Am Fortgang der Planungen bleiben wir interessiert.</p>	Zur Kenntnis genommen.
23	Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel (ehem. Kabel BW GmbH)	11.10.2016	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.

24 a	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Fachdienst Baurecht Fr. Kolbensschlag Hr. Kirchgeßner Renzstr. 10 74821 Mosbach	03.11.2016	<p>1. Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer flächenhaften Konzentrationszone für Windenergieanlagen bestehen, unter der Voraussetzung eines positiven Ausgangs des notwendigen Zielabweichungsverfahrens, aus Sicht der unteren Baurechtsbehörde grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe mit seiner Stellungnahme vom 19.10.2016 mitteilt, dass im Bereich „Kornberg“ im Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald ein „Ausschlussgebiet für Windenergie“ festgelegt ist (Zielverstoß) und eine Zielabweichung für die flächenhafte Konzentrationszone deshalb derzeit nicht in Aussicht gestellt werden kann. Eine solche Änderung ist auch nach hiesiger Bewertung nur im Wege der Fortschreibung des Regionalplanes und nicht im Wege einer Zielabweichung möglich.</p> <p>Unter diesen Umständen ist eine abschließende Beschlussfassung über eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer flächenhaften Konzentrationszone/Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im gewünschten Bereich momentan nicht möglich. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Darüber hinaus sollte im jetzigen Verfahrensstand klargestellt werden, ob es sich bei der „kleinflächigen“ Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. Seite 5, oben der Begründung) lediglich um die Ausweisung einer „einfachen“ Konzentrationszone/ Sonderfläche oder um die Ausweisung einer „echten“ Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung entsprechend § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB handeln soll.</p> <p>2. <i>Umweltprüfung – Umweltbericht</i> Für das vorliegende (flächenhafte) FNP-Teilfortschreibungsverfahren ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltschutzprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und dann in einem Umweltbericht nach § 5 Abs. 5 i. V. m. § 2a BauGB als Teil der Begründung beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen und rechtzeitig in die Verfahrensunterlage (Umweltbericht) einzuarbeiten. Laut vorliegender Begründung, Seite 9, soll zu den Umweltauswirkungen im nächsten Planungsschritt ein Umweltbericht integriert werden. Aufgrund der Nutzungseigenart der vorliegenden Planung ergeben sich bezogen auf die betroffenen Schutzgüter unterschiedlich abgestufte Untersuchungsräume</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan wird derzeit Fortgeschrieben (Teilregionalplan Windenergie).</p> <p>Im sachlichen Teilflächen-nutzungsplan Windkraft erfolgt die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraft mit Ausschlusswirkung entsprechend § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in überlagernder Darstellung. Die flächenhafte Änderung soll übernommen werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umweltprüfung wird durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert Der Umweltbericht wird in der Offenlage als Teil der Begründung vorgelegt.</p>
---------	---	------------	---	---

			<p>und –radien mit entsprechend angepasstem Detaillierungsgrad um die einzelnen Standorte. Diese sind, wegen der verschiedenen fachlichen Erfordernisse zu den jeweiligen Umweltbelangen, mit den Fachkräften der einzelnen Fachbehörden abzustimmen soweit in dieser Stellungnahme nicht bereits entsprechende Hinweise enthalten sind.</p> <p>Neben den naturschutzbezogenen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und b) BauGB sind das Schutzgut Mensch inkl. seine Gesundheit [§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB] sowie das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter [§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB] angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Gleichfalls müssen die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten angemessen diskutiert werden [Alternativprüfung nach Nr. 2 d)] der Anlage 1 zum BauGB], wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen sind.</p> <p>Dies gilt verstärkt, da für das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn noch kein flächendeckendes Konzept für die Konzentrationszonen im Sinne einer Regelung zu § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB festgesetzt ist</p> <p>3. <i>Klimaschutz</i></p> <p>Die Förderung des Klimaschutzes wurde im Baugesetzbuch verankert, entsprechend wurde dazu in § 1a Abs. 5 BauGB eine Klimaschutzklausel neu eingeführt, wonach der Klimaschutz vor allem bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt zu berücksichtigen ist.</p> <p>Zusätzliche Bedeutung erfahren die Klimabelange durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg, das in der Bauleitplanung ergänzend beachtlich ist. Das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg“ sieht u. a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.</p> <p>Der Klimaschutz ist als Belang grundsätzlich in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.</p> <p>Da es sich vorliegend ja um ein FNP-Verfahren handelt, das ausdrücklich die Steuerung von Windkraftanlagen zum Inhalt hat, wird den Erfordernissen des Klimaschutzes faktischen bereits Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form von Windkraftanlagen kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Dies darf in der Begründung durchaus verdeutlichend Erwähnung finden. Selbstverständlich sollten bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb des Windparks klima- und ressourcenschonende Gesichtspunkte besonders berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Vorgaben der Fachbehörden zum Untersuchungsumfang und zu den Untersuchungsräumen werden dabei beachtet.</p> <p>Die Umweltprüfung und der Umweltbericht berücksichtigen den Klimaschutz. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
--	--	--	--	---

24 b	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Untere Naturschutzbehör- de Hr. Kirchgeßner Renzstr. 10 74821 Mosbach	03.11.2016	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgaben a) Schutz bestimmter Lebensräume von Tieren und Pflanzen (Biotopschutz) b) Schutz besonders bzw. streng geschützter Tiere und Pflanze (Artenschutz) c) Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)</p> <p>1.2 Rechtsgrundlagen</p> <p>a) Biotopschutz: § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)</p> <p>b) Artenschutz: § 44 (u. § 45 Abs. 7) BNatSchG</p> <p>c) FFH- und Vogelschutzgebiete: FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten i. V. m. der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05. Februar 2010 sowie § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 31 – 36 BNatSchG</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Prüferfordernisse oder Ausnahmen)</p> <p>a) Biotopschutz Nach der vorliegenden Planung kommen in den vorgesehenen punktuellen Sonderbauflächen Windenergie zwar unmittelbar keine gesetzlich geschützten Biotope zu liegen. In der Umgebung der vorgesehenen Sonderbauflächen befinden sich jedoch mehrere Wald- und Offenlandbiotope. Daher bedarf es in den Verfahrensunterlagen zumindest einer verdeutlichenden Betrachtung der Belange des Biotopschutzes, worin beispielsweise darzulegen wäre, dass eine vollständige oder partielle Entwertung der ökologischen Funktionen der vorhandenen Biotope ausgeschlossen oder durch etwaige Maßnahmen vermieden werden kann. Dabei sollte auch der Aspekt der Herstellung der Zuwegung in den Blick genommen werden. Wir geben dazu noch folgende Hinweise: Der Verbund von einzelnen Biotopen mit ihren ökologischen Funktionen als Lebensstätten von Arten (z.B. als Vogelgehölz) oder als „Trittsteine“ zur Verletzung von Landschaftsteilen wäre zu berücksichtigen; dies gilt besonders für die fachliche Bewertung der Biotope mit störungsempfindliche Arten.</p>	Die Umweltprüfung und der Umweltbericht berücksichtigen den Biotopschutz im Allgemeinen und im Besonderen für die in der Umgebung vorhandenen geschützten Biotope. Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.
---------	---	------------	---	--

Gemäß Nr. 4.2.1 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE BW) vom 09.05.2012 ist auf die Belange der gesetzlich geschützten Biotope in den Unterlagen und in den Darstellungen zur Bauleitplanung hinzuweisen.
Die zum Verfahren vorliegende Karte M. 1:10.000 stellt die gesetzlich geschützten Biotope zwar dar, weist in der Legende zur Karte jedoch keine Erklärung des verwendeten Planzeichens auf. Wir bitten ausdrücklich, die kartographische Darstellung beizubehalten, jedoch die Planzeichenerläuterungen zu ergänzen.

b) Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG gelten im FNP-Verfahren zwar nur mittelbar, sie stellen jedoch zwingendes Recht dar.

Eine bauleitplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre als eine rechtlich nicht "erforderliche Planung" anzusehen und somit unwirksam (vgl. Nr. 4.2.5 WEE BW).

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind einer Abwägung durch den GVV nicht zugänglich.

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG würden einer Planung insbesondere nur dann nicht entgegenstehen, wenn relevante Arten im Umfeld der Planung nicht betroffen sind oder die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Dies würde auch gelten, wenn eine Verletzung der Verbotstatbestände vermieden werden kann, z. B. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (sog. CEF-Maßnahmen); hierzu muss bereits auf FNP-Ebene zumindest die Eignung und Machbarkeit einer vorgezogenen Umsetzung eventueller Maßnahmen dargestellt werden können.

Zur Feststellung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten sind Ermittlungen notwendig, auf deren Grundlage die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beurteilt und bewertet werden.

Hierfür werden Daten benötigt, aus denen sich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten im Plangebiet ergeben.

Dabei können bereits vorhandene Daten (u. a. von Naturschutzverbänden), Erkenntnisse aus anderen Verfahren und Literatur zum Plangebiet hinzugezogen werden. Allerdings kann damit nicht völlig auf eine eigene Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit einer angemessenen Erfassung des Arteninventars und der Prüfung geeigneter Lebensstätten von Arten verzichtet werden. Eine abschließende Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde auf der vorliegenden Basis nicht möglich.

Der GVV Hardheim-Walldürn hat einen **Fachbeitrag zum Artenschutz** (FbzA) für den Flächennutzungsplan vom 03.03.2016 sowie eine **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** (saP) für die Konzentrationszonen Windenergie Hardheim-Höpfingen vom 11.02.2016 vorgelegt. Die von dem Büro für Ökologie & Stadtentwicklung, Peter C. Beck, dazu vorgelegten Unterlagen machen die Erfordernisse

Die Planzeichenerläuterungen werden in der Karte entsprechend ergänzt

Die geforderten Daten werden anhand von dezidierten Fachgutachten in der nächsten Offenlage beigefügt. Aus diesen Gutachten sind die genauen Eingriffssituationen ablesbar. Eine vollständige Bestandsaufnahme wird ebenso abgegeben wie eine Bewertung der Eingriffe für jede einzelne Tier- und Pflanzenart. Entsprechend wird auch die SAP alle relevanten und abzurufenden Tier- und Pflanzenarten benennen und bewerten. Gleiches gilt bezüglich der Flugrouten, der Milanvorkommen und des Schwarzstorches.

Entsprechende Untersuchungen, insbesondere der Vögel und der Fledermäuse wurde durch das Büro für Ökologie & Stadtentwicklung (Beck) vorge-

nur sehr eingeschränkt ersichtlich.
Im **FbzA** werden zwar die Schutzgüter angesprochen, die Inhalte sind seit der Erstellung des Fachbeitrags im März 2016 allerdings noch nicht mit zwischenzeitlich neuen Erkenntnissen aktualisiert worden. Dem Planungsbüro bzw. dem Investor und auch der kommunalen Seite ist beispielsweise seit dem 15.07.2016 die erfolgreiche Brut eines Rotmilan-Brutpaares mit 2 Jungvögeln im unmittelbaren Parkbereich bekannt. Diese Sachlage wird bei den Ausführungen nicht berücksichtigt und muss zwingend nachgearbeitet werden.
Die Bestandserfassung der Vogelwelt sowie die Raumnutzungsanalyse (RNA) ist nicht in der erforderlichen Detailschärfe dargestellt und kann daher nicht auf Vollständigkeit und Einhaltung der Vorgaben gem. den „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“, sowie den „Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW 2013 und 2015 überprüft werden. Wir bitten, hierzu die erforderlichen Ergänzungen vorzunehmen

Zur **Avifauna** liegen insbesondere Sichtungen folgender windkraftempfindlicher Vogelarten vor: Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard und Wanderfalke. In ca. 1000 m Abstand brütet der Uhu. Die bisherigen Ausführungen zu den genannten Arten genügen nicht, um die Auslösung der Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aussagekräftig zu überprüfen.
Vorkommen von Waldschnepfe und Mäusebussard erscheinen im Untersuchungsraum ebenfalls möglich.
Die Untersuchungen ergaben für den Rotmilan zwei neue Horste 2015 (mit mindestens einem Brutversuch) und eine erfolgreiche Brut mit 2 Jungvögeln in einem weiteren Horst 2016. Einige Bereiche können dadurch in ein Dichtezentrum des Rotmilans fallen. Diese neuen Fakten sind essentiell für die Einstufung. Sie fanden jedoch bei dem Gutachten keine Berücksichtigung. Der Gutachter stellt im Gegenteil fest, dass sie „für die hiesige Bewertung aufgrund der Entfernung keine Rolle spielen würden“; dem kann so nicht gefolgt werden.

In der **saP** werden folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, dargestellt durch Formblätter, behandelt:

- Nicht-kollisionsgefährdete Fledermaus-Arten (Gruppe)
- Kollisionsgefährdete Fledermaus-Arten (Gruppe)
- Haselmaus

Folgende Europäische Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie werden, dargestellt durch Formblätter, behandelt:

- Rotmilan (windkraftempfindliche Vogelart)
- Weitere windkraftempfindliche Vogelarten (Gruppe)
- Bodenbrüter (Vogelgilde)

nommen.
Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht zusammenfassend dokumentiert. Die Fachgutachten und Fachbeiträge zur artenschutzrechtlichen Prüfung, die im Zuge des BImSch-Verfahrens erarbeitet wurden sind dem Umweltbericht als Anlagen in der nächsten Offenlage beigefügt.
Bei der Erfassung und Bewertung der Avifauna und der Fledermäuse werden die spezifischen Hinweise der LUBW beachtet.

Im Rahmen des ornitholog. Gutachtens (2015) der Fa Beck gibt es keine Nachweise eines Brutvorkommens windkraftempfindlicher Vogelarten innerhalb des 1.000m Umkreises um die geplanten WEAs. Gleiches gilt für einen 2016 neu besetzten Neststandort des Rotmilans (Abstand von 1.100m zum nächstliegenden geplanten WEA-Standort Hö-1.

- Gebäudebrüter (Vogelgilde)
- Gehölzfreibrüter (Vogelgilde)
- Gehölzhöhlenbrüter (Vogelgilde)

Beim **Rotmilan** müssen die Erkenntnisse aus 2015 und 2016 mit berücksichtigt werden, um bei der weiteren Bearbeitung diese Daten zu Verfügung zu haben und gegebenenfalls um ein Dichtezentrum ausschließen zu können. Für die Brut 2016 gibt es keine RNA; daher ist derzeit für einige der Anlagen anzunehmen, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Die Zusammenfassung der **restlichen nachgewiesenen windkraftempfindlichen Arten** (Baumfalke, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Wanderfalke und Uhu) in einer Gilde ist nicht zielführend. Die Arten haben verschiedene Lebens- und Verhaltensweisen und nutzen unterschiedliche Lebensräume zur Brut, Jagd, Nahrungsaufnahme etc.

Eine eingehende Betrachtung der einzelnen Arten hinsichtlich der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist zwingend notwendig. Eine Begründung für die Einstufung z.B. als Gastvogel bzw. Nahrungsgast ist notwendig.

Obwohl der **Schwarzstorch** gesichtet wurde, wird er nicht erwähnt. Für den **Wespenbussard** gibt es ähnlich viele Hinweise – sogar auf eine eventuelle Brut; diese wird nicht nachgewiesen, wohl aber der Brutverdacht erwähnt.

Insbesondere zum Schwarzstorch sind der UNB konkret zwei Flugbewegungen von Schwarzstörchen am 05.04.2016 von Kartieren im Auftrag der LUBW über den geplanten Anlagestandorten bekannt:

1. Flug: 12:24 – 12:36 Uhr Flughöhe 60 – 250 m, über dem Plangebiet entdeckt dann über Höpfingen fliegend und bei Dornberg kreisend weiter bis Wettersdorf, Verhalten: Synchronflug, Transfer, Status B3 (Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt).
2. Flug: 13:08 – 13:17 Uhr Flughöhe 250 m und mehr, in Höpfingen kreisend dann Richtung Hardheim fliegend, Verhalten: Transfer, Status A1 (Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt).

Diese Flüge vom Nahrungshabitat (Erfa) bzw. dem Brutrevier sind teilweise als Balzflüge/Revierflüge anzusehen, d.h. Kategorie B (wahrscheinliches Brüten).

Außerdem beträgt die Entfernung zu dem anzunehmenden faktischen Vogelschutzgebiet nach vorläufiger Einschätzung ca. 2.400 m.

Entsprechende Untersuchungen wurden vorgenommen, die saP sowie der Fachbeitrag Artenschutz entsprechend ergänzt. Die RNA mit den Erkenntnissen aus 2015 wurden den Unterlagen beigelegt. Die WEAs Ha-1 und Ha-2 im FFH-Gebiet wurden aus der Planung herausgenommen. Weitere artenschutzrechtliche Erhebungen sind durch die Fa Beck bzw. dem Projektierer in 2017 geplant.

Die artenschutzrechtlichen Gutachten werden entsprechend angepasst.

Daneben sind 2 Flugbewegungen in ornitho.de hinterlegt. Am 10.06.2015 (3.200 m entfernt) und am 27.07.2014 in ca. 4.300 m Abstand zu den nächsten Anlagen. Im 10.000 m Untersuchungsradius zur Ermittlung des Prüfbereiches ist für 2013 und 2014 ein Brutplatz/Horst (Hardheim) aus der Datenrecherche bekannt. Ein weiterer ist nach den Daten der LUBW im Bereich Höpfingen – Hardheim – Steinfurt – Reinhardsachsen sehr wahrscheinlich (viele Flugbewegungen). Auch im Vogelschutzgebiet Lappen bei Walldürn in ca. 8.000 m Entfernung liegen beispielsweise durchgängig Beobachtungen von 2000 bis 2011 von W. Hollerbach sowie von P. u. G. Rückert vor.

Daraus folgt das Erfordernis einer vertieften Untersuchung im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse für den Schwarzstorch.

Unter den **Bodenbrütern** sind auch gefährdete Arten wie der Baumpieper zu erwarten. Er ist in der Roten Liste (RL) Deutschland (D) als gefährdet (3) sowie in der Roten Liste Baden-Württemberg (Ba-Wü) als stark gefährdet (2) geführt. Auch die Feldlerche ist in der RL D auf 3 und in der RL Ba-Wü auf 3 geführt. Der Fitis ist in der RL Ba-Wü mit 3 geführt. Auch der Waldlaubsänger ist in Ba-Wü auf der RL 2. Außerdem werden alle Bodenbrüter als Ubiquisten („Allerweltsarten“) dargestellt. Diese Einstufung gilt nicht für Baumpieper (mh = mittelhäufig; Trend 12 und 25 Jahre: starke Abnahme [$> 3\%$ pro Jahr]) und den Waldlaubsänger (mh; Trend 12 Jahre: leichte Abnahme [$\leq 1\%$ pro Jahr]).

Laut Gutachten handelt es sich bei den **Gehölzfreibrütern** überwiegend um häufige, weit verbreitete Arten. Dies gilt aber nicht für die mittelhäufigen Arten:

Erlenzeisig, Habicht: Trend 12 Jahre: leichte Abnahme ($\leq 1\%$ pro Jahr), Kuckuck: Trend 12 Jahre: leichte Abnahme ($\leq 1\%$ pro Jahr), Pirol, Rotmilan: Trend 12 Jahre: leichte Abnahme ($\leq 1\%$ pro Jahr), Schwarzmilan, Sperber: Trend 12 Jahre: leichte Abnahme ($\leq 1\%$ pro Jahr) und Waldohreule.

Die Goldammer und die Klappergrasmücke sind als in der RL D und der RL Ba-Wü auf der Vorwarnliste (V) geführt. Der Kuckuck ist in D auf V und in Ba-Wü auf RL 2. Der Pirol ist in D auf RL V und in Ba-Wü auf RL 3. Eine pauschale Einstufung dieser Gilde ist nicht sinnvoll. Einige Arten sind nicht häufig, sondern sogar selten (Kolkrabe, Wanderfalke, Wespenbussard) und müssen daher einzeln behandelt werden, wenn sie nicht schon bei den windkraftempfindlichen Arten bearbeitet wurden. Auch wurden Arten (Fichtenkreuzschnabel) nachgewiesen, die auch im Winter brüten können. Dies wird bei der Beurteilung nicht berücksichtigt („die Rudungen sind entsprechend außerhalb der Brutphasen zu legen“).

Auch bei den **Gehölzhöhlenbrütern** wird von ubiquitären Arten gesprochen, obwohl folgende Arten nur als mittelhäufig eingestuft werden:

Grünspecht, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzspecht und Waldkauz.

Der Gartenrotschwanz, der Grauschnäpper und die Hohltaube stehen auf der Vorwarnliste für die RL D und Ba-Wü. Der Star steht in D auf RL 3. Diese Arten müssen auch einzeln behandelt werden.

Die **Gebäudebrüter** sind nicht aufgeführt, obwohl sie in der Aufstellung erwähnt werden.

[Einstufung der Häufigkeitsklassen nach Vögel in Deutschland 2013:
ss = 1 bis 100 Brutpaare (oder Reviere, Männchen u.a.)
S = 100 bis 1 000 Brutpaare
mh = 1000 bis 10 000 Brutpaare
h = 10 000 bis 100 000 Brutpaare]

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit das Eintreten des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich nach o. g. Darlegungen für einzelne Arten nicht hinreichend sicher vermeiden bzw. ausschließen. Der Sachverhalt muss in der artenschutzrechtlichen Prüfung näher betrachtet werden; gegebenenfalls sollte die Planung für den Flächenzuschnitt der Konzentrationszone überdacht werden.

Insbesondere hat der Rotmilan in der geplanten Konzentrationszone ein Brutvorkommen mit 2 Jungvögeln (2016). Eine Raumnutzungsanalyse wurde bisher unseres Wis-sens nicht durchgeführt. Ein Eintreten des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist anzunehmen. Zudem ist eine Überprüfung des Vorliegens eines Rotmilandichtezentrums wegen der neuerlichen Horste durchzuführen.

Speziell zum erforderlichen Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen bezüglich der windkraftempfindlichen Avifauna verweisen wir nochmals auf die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) in der aktualisierten Fassung vom 01. März 2013 sowie die „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“, LUBW vom 01. Juli 2015. Die beiden genannten fachlichen LUBW Hinweise ergänzen insoweit den Windenergieerlass BW (vgl. Abschnitt 5.6.4.2.4 Abs. 2 WEE).

Rückfragen zur Avifauna bzw. zur Erfassung und Bewertung können an unsere stellv. Naturschutzfachkraft, Herrn T. Fichtner (Tel.: 06261/84-1736, E-Mail: thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de) gerichtet werden.

Bei dem Rotmilan handelt es sich um eine streng geschützte Art. Sollte der Planansatz in dieser Form weiterverfolgt werden, wäre in diesem Zusammenhang insbesondere das Erfordernis einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Dies würde einen entsprechend begründeten Antrag in den Unterlagen sowie die Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständige höhere Naturschutzbehörde voraussetzen.

Bauflächen in Flächennutzungsplänen bedürfen zwar selbst keiner unmittelbaren artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans wäre bei anzunehmenden verbotswidrigen Sachverhalten

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen zeigen, dass kein Rotmilandichtezentrum für den gesamten Bereich der Konzentrationszone vorliegt.

Die LUBW-Hinweise wurden in den artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt.

Die geplanten WEAs Ha-1 und Ha-2 wurden aus der punktuellen Änderung genommen. Zudem werden in 2017 weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen durch den Projektierer geplant.

jedoch erforderlichenfalls das Vorliegen einer objektiven „Ausnahmelage“ unter den Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Ausnahmelage wäre, unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständiger höherer Naturschutzbehörde für die jeweilige Sonderbaufläche festzustellen, um dadurch gegebenenfalls eine „Planung in eine Ausnahmelage hinein“ zu ermöglichen.

Die Stellungnahmen der höheren wie auch der unteren Naturschutzbehörde müssen dem GVV zwingend vor der Beschlussfassung über die (punktuelle) FNP-Teilfortschreibung vorliegen und sind in den Plan- und Verfahrensunterlagen zu dokumentieren.

Sonstige relevante Artengruppen:

Die dort vorkommenden relevanten Artengruppen sind im Umfeld der Sonderbauflächen nach artspezifischen Gesichtspunkten zu erfassen. Gerade bei der punktuellen Änderung reichen die im vorgelegten Entwurf der Unterlagen unterbreiteten Aussagen so nicht aus, um eine sachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange und insbesondere der Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vornehmen zu können.

Ein pauschalisierender Verweis auf weitere Planungsschritte, insbesondere auf den immissionsschutzrechtlichen Antrag, genügt für das FNP-Verfahren nicht.

Bei den Ausführungen zur streng geschützten **Haselmaus** wird dieser Mangel deutlich.

Um die eigentlichen Standorte werden nicht nur während der Bauphase für die Haselmaus Übergangsbereiche geschaffen die potentielle Aufenthaltsorte für die Haselmaus Übergangsbereiche geschaffen die Aufenthaltsorte für die Haselmaus sein können. Die Randbereiche stellen jetzt schon Lebensräume für die Haselmaus dar.

Zu der Haselmaus sind deshalb schon in der FNP-Planung grundsätzlich, abstrakte Aussagen aufzunehmen. Für Detailfragen kann dann sicherlich auf die nachgelagerten Verfahren verwiesen werden.

Die Aussagen zu den Artengruppen der **Reptilien** und **Amphibien** sind, was deren Schutz während der Bauphasen anbelangt, zu allgemein gehalten.

Auch wenn das Vorhandensein von Tieren dieser Artengruppen bei den Untersuchungen keine großen Vorkommen aufzeigte, ist Vorsorge zu treffen, dass die Tiere insbesondere während den Bauarbeiten nicht zu Schaden kommen.

Auch schon in der FNP-Planung sind die hierfür notwendigen Maßnahmen dem Grunde nach für die betroffenen Artenvorkommen aufzuzeigen.

Bei den **Fledermäusen** wird zwar ausgeführt, welche Arten in dem untersuchten Gebiet vorkommen, aber nicht wo.

Zur Kenntnis genommen.

Die Begründung / Umweltbericht bzw. der Fachbeitrag zum Artenschutz wird entsprechend ergänzt.

Die Begründung / Umweltbericht bzw. der Fachbeitrag zum Artenschutz wird entsprechend um notwendige Maßnahmen zum Schutz der Artengruppe Reptilien und Amphibien während der Bauphase ergänzt.

Fragen zur Verminderung und ggfs. zum artenschutzrechtlichen Ausgleich von Eingriffen sind zu nennen und in prinzipieller Hinsicht darzustellen. Da die Anlagenstandorte in diesem Verfahren exakt festliegen und Bestandteil der Planung sind, sind auch die potentiellen Bäume mit Fledermausvorkommen bekannt. Bei einer notwendig werdenden Fällung sind die geplanten Schutzmaßnahmen (Baumhöhlenschutz, Fledermauskästen usw.) auch schon im FNP zu beschreiben. Die Abschaltalgorithmen an sich zu benennen, ist zwar richtig Grundlegend ist allerdings, wie die Daten erfasst werden, um einen standortsbezogenen Abschaltalgorithmus festzulegen. In welchen Höhen wird mit Batcordern erfasst; platziert man einen solchen auch im Bereich zwischen Baumwipfel und Rotorspitze oder auf Höhe der Gondel?

Solche Fragen sind auch bereits im FNP zu behandeln und näher auszuführen.

Für die **Fledermäuse** wurden seitens der LUBW entsprechende Planungshilfen zu den Erfassungs- und Bewertungsstandards erstellt, welche im weiteren Verfahren für diese Artengruppe anzuwenden sind (LUBW „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ vom 01.04.2014).

Diese fachlichen LUBW Hinweise ergänzen insoweit den Windenergieerlass BW (vgl. Abschnitt 5.6.4.2.4 Abs. 2 WEE).

Rückfragen hierzu können an unsere Naturschutzfachkraft, Herrn P. Bussemer (Tel.: 06261/84-1734, E-Mail: peter.bussemer@neckar-odenwald-kreis.de) gerichtet werden.

Die lediglich nach nationalem Recht geschützten Arten sind im Rahmen der Behandlung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG und § 1a Abs. 3 BauGB sowie Abschnitt 5.6.4.2.3 WEE).

c) FFH-Gebiete

Windenergieanlagen in FFH-Gebieten sind zwar nicht von vornherein absolut ausgeschlossen; Pläne und Projekte für die Windenergie dürfen jedoch grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen.

Wenn der Gegenstand der FNP-Planung geeignet sein wird, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen, sind gem. § 1a Abs. 4 BauGB für die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 BNatSchG, anzuwenden.

In solchen Fällen ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Verfahren zu integrieren.

Der nördliche Teil der Konzentrationszone befindet sich überwiegend innerhalb des FFH-Gebiets „Odenwald und Bauland Hardheim“, Nr. 6322-341.

Die Begründung / Umweltbericht bzw. der Fachbeitrag zum Artenschutz wird entsprechend um Schutzmaßnahmen der Fledermausvorkommen ergänzt.

Die FFH Gebiete finden in den artenschutzrechtlichen Gutachten und in einer FFH-Vorprüfung Beachtung und werden in der Offenlage beigelegt.

Wir hatten in unserer vorausgegangenen Stellungnahme zur „Teilfortschreibung des FNP zur Erstellung eines sachlichen Teil-FNP Windkraft GVV Hardheim-Walldürn“ vom 28.05.2014 bereits darauf hingewiesen, dass hier mit dem Vorkommen von geschützten Wald-Lebensraumtypen und spezifischen Arten zu rechnen ist, und dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

Das Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg hat für solche Fälle wiederholt klargestellt, dass die Einbeziehung von FFH-Gebieten in Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung zwingend einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf; entsprechend ist eine etwaige Abschichtung auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nicht möglich (Urteil des OVG Lüneburg v. 17.10.2013 – 12 KN 277/11).

Mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind auch die außerhalb der FFH-Gebiete gelegenen Teilflächen der Konzentrationszone zu betrachten, da auch Einwirkungen von außerhalb zu Beeinträchtigungen führen können.

In dem aktuellen FNP-Verfahren waren keine diesbezüglichen Unterlagen beigelegt.

Im Standarddatenbogen zu dem betr. FFH-Gebiet sind folgende Arten erwähnt, die genauer zu untersuchen sind und für die Aussagen zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplante WEA-Nutzung gemacht werden müssen:

- Grünes Besenmoos
- Mopsfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Spanische Flagge

Ebenso werden in dem Standarddatenbogen folgende Lebensraumtypen (LRT) erwähnt, die genauer zu untersuchen sind und für die Aussagen zu erheblichen Beeinträchtigungen gemacht werden müssen:

- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260)
- Wacholderheiden (LRT 5130)
- Kalk-Pionierrasen (LRT 6110*)
- Kalk-Magerrasen mit orchideenreichen Beständen (LRT 6210*)
- Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430)
- Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)
- Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*)
- Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110)
- Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130)

Bei der Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zudem sicherzustellen, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß § 38 Abs. 2 NatSchG i. V. m. § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG als höhere Naturschutzbehörde unter Vorlage der Unterlagen in die

Eine Natura 2000 / FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt und liegt den Planunterlagen bei.

Die beiden Windkraftanlagen innerhalb des FFH-Gebietes wurden aus der Planung genommen.

Die WEAs Ha1 und Ha2 im FFH-Gebiet werden aus der Planung genommen. Aus die-

Verträglichkeitsprüfung einbezogen wird. Ebenso ist nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG eine ergänzende Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen/-verbände erforderlich. Die Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde und der Naturschutzvereinigungen muss nachweislich dokumentiert sein. Die betreffenden Stellungnahmen sind auch der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
Wir bitten, dies im Verfahren zu berücksichtigen
Zu weiteren Details kann von unserer Seite erst nach Vorlage entsprechender Prüfungsergebnisse Stellung genommen werden.

Die abschließende Äußerung der unteren Naturschutzbehörde dazu muss dem GVV vor der Beschlussfassung über die (punktuelle) FNP-Teilfortschreibung vorliegen; das Ergebnis der Entscheidung des GVV ist in den Plan- bzw. Verfahrensunterlagen zu dokumentieren.

Rückfragen zur FFH-Thematik sowie zur Vorprüfungsmethode können an unseren Natura 2000-Beauftragten, Herrn T. Fichtner (Tel.: 06261/84-1736, E-Mail: thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de) gerichtet werden.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die o. g. Plan berühren können:

Liegen nicht vor.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

a) Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Der Ausgleich soll dabei nach § 1a Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 5 BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen. Bereits auf FNP-Ebene sind vorausschauende Aussagen hierzu erforderlich.

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Eingriffswirkungen auf die angesprochenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) und der zu erwartenden Kompensationsmöglichkeiten bedarf es einer naturschutzfachlichen Betrachtung und einer ersten überschlägigen Bewertung.

Auf der Planungsebene des FNP liegt der Schwerpunkt der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung dabei auf der Seite der Eingriffsbetrachtung. Ein grundlegendes Ausgleichskonzept muss jedoch erkennbar werden.

Um den Anforderungen des § 1a Abs. 3 BauGB für eine FNP-Teilfortschreibungsverfahren gerecht zu werden, wäre prognoseartig zu ermitteln und kenntlich gemacht werden, dass der im Zuge der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung überschlägig zu erwartende Kompensationsbedarf auf Flächen vor-

sem Grund ist keine keine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Einzelstandorte der WEAs nötig.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann der Eingriff in den Naturhaushalt rechnerisch für die punktuelle Änderung bilanziert werden und die

dringlich im Hoheitsgebiet des GVV später auch bewältigen sein wird. Es gilt aufzuzeigen, dass ausreichende Möglichkeiten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhanden sind und benötigte Flächen grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden können.

Die detailgenaue Konkretisierung einzelner Kompensationsmaßnahmen und deren rechtliche Sicherung kann auf ein nachgeordnetes Bebauungsplanverfahren oder, falls auf Bebauungspläne verzichtet wird, auf die für die Windenergieanlagen erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verlagert werden.

b) Bei der Standortsuche für Windkraftanlagen spielen im Rahmen der Eingriffsregelung die Betrachtung des Landschaftsbildes und die Wertigkeit der betroffenen Landschaft eine bedeutende Rolle.

Grundsätzlich soll das Landschaftsbild im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert geschützt werden, wobei Naturlandschaften, wie insbesondere die historisch gewachsenen Kulturlandschaften des Baulandes, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG).

In der Begründung bzw. dem Umweltbericht sind daher auch die Kriterien für die Flächenauswahl zu diskutieren, die in Bezug auf das Schutzgut Landschaft bei der Gebietsauswahl eine Rolle gespielt haben. Eine Wertung hat zu erfolgen.

Dabei sollte besonders die Sichtbarkeit der zu erwartenden Windenergieanlagen im Nah- und Fernbereich (naturräumliche Sichtbeziehungen und Fernwirkung) herangezogen werden.

In der Argumentation wäre ebenso z. B. die Minderung des Erholungswertes, die Unberührtheit der Landschaft und die Vorbelastung durch technische Anlagen zu berücksichtigen.

In dem diesbezüglichen Abwägungsvorgang können dem aus dem Blickwinkel der Windkraftnutzung vor allem die Windhöufigkeit, die Bündelung mit vorhandener Infrastruktur, die Nähe zu Stromtrassen und eine evtl. bereits vorhandene Zuwegung argumentativ entgegengestellt werden.

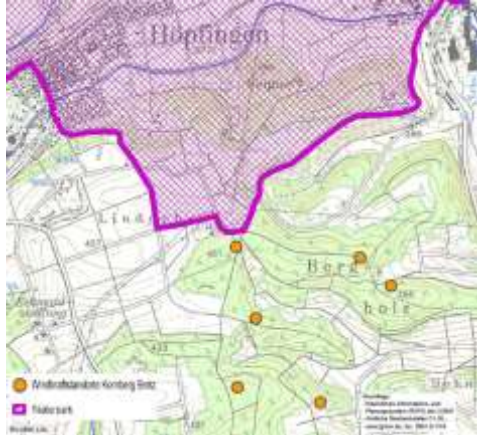
Dass sich das Landschaftsbild verändern und die möglichen Windenergieanlagen weithin sichtbar sein werden, liegt in der Natur der Sache und ist an sich gewissermaßen unvermeidlich. Als Abwägungsmaterial erscheint es jedoch unabdingbar, die eventuellen Sichtbeziehungen (Abstände, Blickwinkel, Sichtfeld) insbesondere zu den umliegenden Siedlungs- und Erholungsflächen insbesondere durch Visualisierungen verdeutlichend aufzuzeigen.

Flächeninanspruchnahme ermittelt werden. Die Begründung wird in der Weise ergänzt, um summarisch aufzuzeigen, dass ausreichende Möglichkeiten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhanden sind und benötigte Flächen grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden können.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Für das BImSch-Verfahren wurden Landschaftspflegerische Begleitpläne erstellt. Die darin enthaltenen Darstellungen der Eingriffe ins Landschaftsbild (Sichtbarkeit und Betroffenheit der Kulturlandschaft) werden im Umweltbericht zusammenfassend aber für die Umweltprüfung hinreichend genau dargestellt. Die Unterlagen werden in der Offenlage ergänzt.

Die Begründung wird hinsichtlich dieser Anregung (Windhöufigkeit, Bündelung mit vorh. Infrastruktur / Stromtrassen / Zuwegung und Schutzgut Landschaft) überprüft und auf Ebene des FNP ergänzt.

			<p>Ohne eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaft kann es an einem schlüssigen gesamtträumigen Planungskonzept fehlen.</p> <p>c) Hinweis: An verschiedenen Stellen der Verfahrensunterlagen wird zu dem Thema Schutzgebiete ausgeführt, dass das Vorhaben im Naturpark „Neckartal-Odenwald“ liege. Dies kann von uns nicht bestätigt werden. Nach unserer Kenntnis liegen die punktuellen Sonderbauflächen Windenergie nicht im rechtskräftigen Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (siehe nachstehende unmaßstäbliche Darstellung).</p>  <p>Wir bitten, die betreffenden Erläuterungen diesbezüglich zu ändern.</p>	<p>Die Fläche liegt nach den aktuellen RIPS-Daten der LUBW außerhalb des aktuell rechtskräftigen Geltungsbereichs der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Die Planungsunterlagen wurden entsprechend angepasst.</p>
24c	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer Hr. Rögner Renzstr. 10 74821 Mosbach	03.11.2016	<p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p>Keine.</p>	Zur Kenntnis genommen.
24d	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land-	03.11.2016	<p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p>Keine.</p>	Zur Kenntnis genommen.

	<p>schaftspflege und Verbraucherschutz Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung Hr. Rögner Renzstr. 10 74821 Mosbach</p>			
24 e	<p>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Technische Fachbehörde Grundwasserschutz Hr. Pilgram Renzstr. 10 74821 Mosbach</p>	03.11.2016	<p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p>Die gesamte Fläche liegt in der Zone III des Wasserschutzgebiets der Brunnen Herrenau und der Quelle Erfelder Mühle. Die Schutzgebietsverordnung enthält keine dem Vorhaben entgegen stehenden Verbote. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnis genommen.
24 f	<p>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten Hr. Homberg Renzstr. 10 74821 Mosbach</p>	03.11.2016	<p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p><i>1. Altlasten-Thematik</i> Im Bereich der geplanten Flächen für die Windkraftnutzung sind der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde bislang keine altlastverdächtige Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädlichen Bodenveränderungen bekannt geworden.</p> <p><i>1. Bodenschutz</i> Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans verfügt der Planungsträger über wichtige Handlungsmöglichkeiten, um einen wirkungsvollen Bodenschutz zu gewährleisten, insbesondere dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken.</p> <p>Gemäß Angaben in DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) Ziff. 5.2 kann Oberboden von Waldstandorten Schadstoffe enthalten (Schwermetalle, Organochlorpestizide, PAK ...). Bevor der Oberboden von Waldstandorten ggf. außerhalb von Waldflächen verwertet wird empfehlen wir, umwelttechnische Untersuchungen durch einen Sachverständigen (§ 18 BBodSchG) bzw. Fachbüro.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird bei der weiteren Planung beachtet. Projektierer müssen im BImSchV Verfahren Anregung beachten. Die Empfehlungen werden im Verfahren und im Rahmen der</p>

			<p>Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können wir im überplanten Bereich nicht ausschließen. Falls z. B. bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser freigelegt bzw. eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Landratsamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen. Unter Umständen sind zusätzliche Aufwendungen erforderlich.</p> <p>Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) möchten wir hinweisen.</p>	<p>Umsetzung befolgt und mit dem Landratsamt abgestimmt.</p> <p>Abstimmung erfolgt.</p>
24g	<p>Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Gewerbeaufsicht Hr. Rüdinger Renzstr. 10 74821 Mosbach</p>	03.11.2016	<p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p>Keine Bedenken und keine Anregungen zur punktuellen Änderung der 3. Fortschreibung des FNPes Windkraft „Kornberg“.</p>	Zur Kenntnis genommen.
24h	<p>Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Forst, Jagd Hr. Böhm Renzstr. 10 74821 Mosbach</p>	03.11.2016	<p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p>Zum o. g. Vorgang nimmt die uFB in Abstimmung mit dem RP FR, höhere Forstbehörde, wie folgt Stellung.</p> <p>Mit der Aufstellung der flächenhaften Änderung des sachlichen TFNP Windkraft sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des geplanten Windparks „Kornberg“ im GVV – Bereich Höpfingen/Hardheim geschaffen werden. Der aktuelle Flächennutzungsplan weist in den betroffenen Bereichen Flächen für die Forstwirtschaft und Ackerbau aus. Darüber hinaus ist neben dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren ein separates Zielabweichungsverfahren beim Regierungspräsidium Karlsruhe erforderlich.</p> <p>Von den geplanten 6 Windenergieanlagen (WEA) entfallen 5 Standorte auf Walddistrikte der Gemeinden Höpfingen und Hardheim (Distrikte „Kornberg“, „Bergholz“ und „Hardheimer Höhe“. Das Plangebiet umfasst im N zwar auch anteilig Flächen des Staatswalds „Kriegholz“, ein konkreter WEA-Standort ist dort jedoch nicht vorgesehen).</p> <p>Nach dem vorliegenden Planungsstand soll auf einer Gesamtfläche von ca. 76 ha eine flächenhafte Konzentrationszone für den „Windpark Kornberg“ als Sonderbaufläche „Windenergie“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO in überlagernder Darstellung über Wald und landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen werden. Diese Form der Darstellung von Sonderbauflächen über Wald ist jedoch rechtlich nicht möglich. Da im Rahmen der Bauleitplanung eine formale Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG für diese Zone nicht vorgesehen ist, sind die Planunterlagen dahingehend zu ändern, dass anstatt der geplanten „Sonderbaufläche Windenergie“ eine</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>„Konzentrationszone für Windkraft“ in überlagernder Darstellung über Wald ausgewiesen wird.</p> <p>Bei dieser Darstellung bleibt die Nutzungsform „Wald“, mit Ausnahme der jeweiligen WEA – Einzelstandorte, auch künftig in der Konzentrationszone erhalten und eine formale Waldumwandlungserklärung wird nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlagen der flächenhaften Änderung werden dahingehend geändert, dass der Planungsbereich als „Konzentrationszone für Windkraft“ in überlagernder Darstellung über Wald (mit Ausnahme der jeweiligen WEA-Einzelstandorte) ausgewiesen wird.</p>
24 i	<p>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Gesundheitswesen Hr. Bott Renzstr. 10 74821 Mosbach</p>	03.11.2016	<p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p>Auf die Einhaltung der Lärm-, Schattenwurf- und Lichtgrenzwerte ist aus gesundheitlichen Gründen zwingend zu achten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstand zu sämtlichen Siedlungsflächen von mind. 750 m. Lärm-, Schattenwurf- und Lichtgrenzwerte sind einzuhalten. Entsprechende Gutachten liegen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren bereits vor und halten die gesetzlichen Grenzwerte ein.</p>
24 j	<p>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Flurneuordnung und Landentwicklung Hr. Holzschuh Renzstr. 10 74821 Mosbach</p>	03.11.2016	<p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
24 k	<p>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Fachdienst Straßen Hr. Steinbach Renzstr. 10 74821 Mosbach</p>	03.11.2016	<p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände. Eine Zufahrt von klassifizierten Straßen ist mit dem Landratsamt, Fachdienst Straßen abzustimmen. Falls Leitungen klassifizierte Straßen tangieren, ist dies vorher mit dem Landratsamt, Fachdienst Straßen abzustimmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

24 l	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Vermessung Hr. Wittlinger Renzstr. 10 74821 Mosbach	03.11.2016	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
24 m	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Landwirtschaft, Land- schafts- und Bodenkultur Hr. Heim Renzstr. 10 74821 Mosbach	03.11.2016	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
25	Landratsamt Miltenberg Baurecht / Bauleitplanung Brückenstraße 2 63897 Miltenberg <u>Stellungnahme abgege- ben:</u> Landratsamt Miltenberg Raumordnung und Bau- leitplanung Hr. Krah Postfach 1560 63885 Miltenberg	28.10.2016	Aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zum Landkreis Miltenberg von ca. 9 km und nach Einschaltung der Fachstellen Untere Bauaufsichtsbehörde-, Natur- schutz- und Immissionsschutzbehörde bestehen von Seiten des Landratsamtes Milten- berg keine Einwendungen gegenüber der vorgesehenen flächenhaften Ausweisung einer Konzentrationszone für den Windenergieanlagen "Kornberg" im sachlichen Teilflä- chennutzungsplanes Windkraft des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn.	Zur Kenntnis genommen.
26	Markt Schneeberg Amorbacherstr. 1 63936 Schneeberg	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
27	MVV Energie AG Luisenring 49 68159 Mannheim	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
28	Naturpark Neckartal- Odenwald	10.10.2016	Keine Anregungen zur vorgelegten Planänderung. Entsprechend der RV über den Naturpark vom 16.12.2014 werden die betroffenen Ge-	Zur Kenntnis genommen. Die Fläche liegt außerhalb des

	Kellereistr. 36 69412 Eberbach		<p>bierte mit der rechtskräftigen Ausweisung zu Erschließungszonen im Sinne der Verordnung (§ 2 Absatz 3, Satz 3, Punkt 5), in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 nicht gelten. Eine Förderung ist auf diesen Flächen dann nicht mehr möglich, evtl. durchgeführte Fördermaßnahmen müssen gesichert werden oder aber die erhaltenen Fördergelder der vergangenen 10 Jahre zurückerstattet werden.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung, sobald die Änderung in Kraft tritt.</p>	<p>aktuell rechtskräftigen Geltungsbereichs der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Die Planungsunterlagen werden entsprechend angepasst.</p>
29	Polizeidirektion Mosbach Odenwaldstraße 22 74821 Mosbach	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
30	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Marktgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe</p> <p>Stellungnahme von: Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Fr. Friede 76247 Karlsruhe</p>	20.10.2016	<p>Für die vorgesehene flächenhafte Darstellung einer Konzentrationszone für Windkraft im Bereich „Kornberg“ ist im Teilregionalplan Windkraft des Verbandes Region Rhein-Neckar ein „Ausschlussgebiet für die Windenergie“ festgelegt. Die vorgesehene FNP-Änderung stellt daher momentan einen Zielverstoß dar. Eine Zielabweichung für die flächenhafte Konzentrationszone kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Für die vorgesehene flächenhafte Darstellung einer Konzentrationszone für Windkraft im Bereich „Kornberg“ ist im Teilregionalplan Windkraft des Verbandes Region Rhein-Neckar ein „Ausschlussgebiet für die Windenergie“ festgelegt. Die vorgesehene FNP-Änderung stellt daher momentan einen Zielverstoß dar. Eine Zielabweichung für die flächenhafte Konzentrationszone kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird in den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft des GVV HW übernommen und wird im Gegenstromprinzip mit dem Regionalverband Rhein-Neckar im Rahmen des derzeit in der Erstellung befindlichen Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar abgestimmt.</p>
31	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr Fr. Fehr Schlossplatz 4-6 76131 Karlsruhe</p>	13.10.2016	<p>Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis legte Referat 46 des Regierungspräsidiums im September 2015 einen Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG für die Errichtung von insgesamt sechs Windkraftanlagen auf den Gemarkungen Höpfingen (Höpfingen 1 und 2) sowie Hardheim (Hardheim 1 bis 4) vor.</p> <p>Nach eingehender Prüfung lehnten wir vier Anlagen(HÖ 1,2 sowie HA 1,3) ab und stimmten den Anlagen HA 2 und 4 zu. Grund ist die Gefährdung des Flugbetriebes auf dem nahegelegenen Verkehrslandeplatz Walldürn durch Wirbelschleppen im Nachlauf von Windkraftanlagen sowie die Verschärfung der bereits bestehenden Hindernissituation am Platz durch weitere Anlagen.</p> <p>Diese Bedenken bestehen fort, sofern die Anlagen weiterhin auf den in dem seinerzeitigen Antrag genannten Koordinaten oder in deren Nähe geplant werden. Eine konkrete Aussage hinsichtlich einzelner Anlagenstandorte kann erst nach Vorlage und Prüfung der nunmehrigen Standortkoordinaten im Rahmen des Bauantrages gemacht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Ablehnungsschreiben des RP Karlsruhe bezog sich auf ein Vorbescheidverfahren im Jahr 2015. Zwischenzeitlich haben sich die Standortkoordinaten</p>

				<p>insoweit verändert, dass die luftverkehrsrechtliche Prüfung faktisch gegenstandslos geworden ist.</p> <p>Die punktuelle FNP-Änderung bezieht sich nicht auf eine konkrete Standortkoordinate der WKAs sondern betrachtet einen 30m Standortsuchradius um einen möglichen WKA-Standort. Zudem sind die Dimensionierung sowie der Typ der Anlage auf FNP-Ebene noch nicht konkretisiert.</p> <p>Die Thematik Wirbelschleppen ist im weiteren Verfahren im Entwurf nach § 4 Abs.1 BauGB und nach § 3 Abs. 2 BauGB mit einem vergleichenden Gutachten zu prüfen.</p>
32	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr Referat 46 Luftverkehr Schlossplatz 4-6 76131 Karlsruhe	13.10.2016	Siehe Stellungnahme 31.	--
33	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 Umwelt Marktgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen

<p>34</p>	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 Referat 53.2 Gewässer 1. Ordnung Hochwasserschutz, Bau und Betrieb Marktgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe</p> <p><u>Stellungnahme abgegeben von:</u> Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 Referat 53.1 Gewässer 1. Ordnung Hochwasserschutz, Planung Herr Walter 76247 Karlsruhe</p>	<p>10.10.2016</p>	<p>Im Planungsbereich befinden sich keine Gewässer I. Ordnung und keine Grundwassermessstellen des Landes. Wir sind somit von dem Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Unsere weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>35</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW) Bertoldstraße 43 79083 Freiburg Fr. Ihrig 79083 Freiburg i. Br.</p>	<p>26.10.2016</p>	<p>Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des geplanten Windparks "Kornberg" geschaffen werden.</p> <p>Um der Nutzung der Windenergie auf dem Gebiet des Verwaltungsverbandes substanziellen Raum zu verschaffen, soll eine Änderung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft durch die Ausweisung einer flächenhaften Konzentrationszone für Windkraft erfolgen.</p> <p>Für die konkreten Anlagenstandorte wird darüber hinaus ein Zielabweichungsverfahren vom verbindlichen Regionalplan Rhein-Neckar und damit verbunden eine punktuelle Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes erforderlich.</p> <p>Die Antragsvordrucke sind Ihnen bereits mit Schreiben der Unteren Forstbehörde zugegangen.</p>	<p>Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung für die punktuelle Änderung wird im Zuge der Offenlage über die uFB, dem RP FR, Ref. 82 vorgelegt.</p> <p>Die flächenhafte Änderung erfolgt in überlagernder Darstellung als Konzentrationszone für Windkraft.</p>
<p>36</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79095 Freiburg Hr. Deck 79095 Freiburg i. Br.</p>	<p>20.10.2016</p>	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Keine.</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine.</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Grundsätzliches Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.
Die Belange von Hydrologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt.

Grundwasser

Aus hydrologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlagen der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.

Ingenieurgeologie

Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrund-erkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass

- Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können.
- In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteinen erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar.

Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung (LGL) entnommen werden.

Rohstoffgeologie

Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlichen bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst.

Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop (<http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/rohstoffvorkommen>) erforderlich. Dieser Dienst kann nur durch die Träger der Regionalplanung und Kommunen, nicht aber durch beauftragte Dienstleister abonniert werden. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die

Künftige Projektierer für WKAs müssen dies in ihrer Planung beachten. Im Vorfeld der Projektumsetzung werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren die entsprechenden Bodengutachten erstellt. Zur Kenntnis genommen.
Künftige Projektierer für WKAs müssen dies in ihrer Planung beachten.

Zur Kenntnis genommen.
Künftige Projektierer für WKAs müssen dies in ihrer Planung beachten.

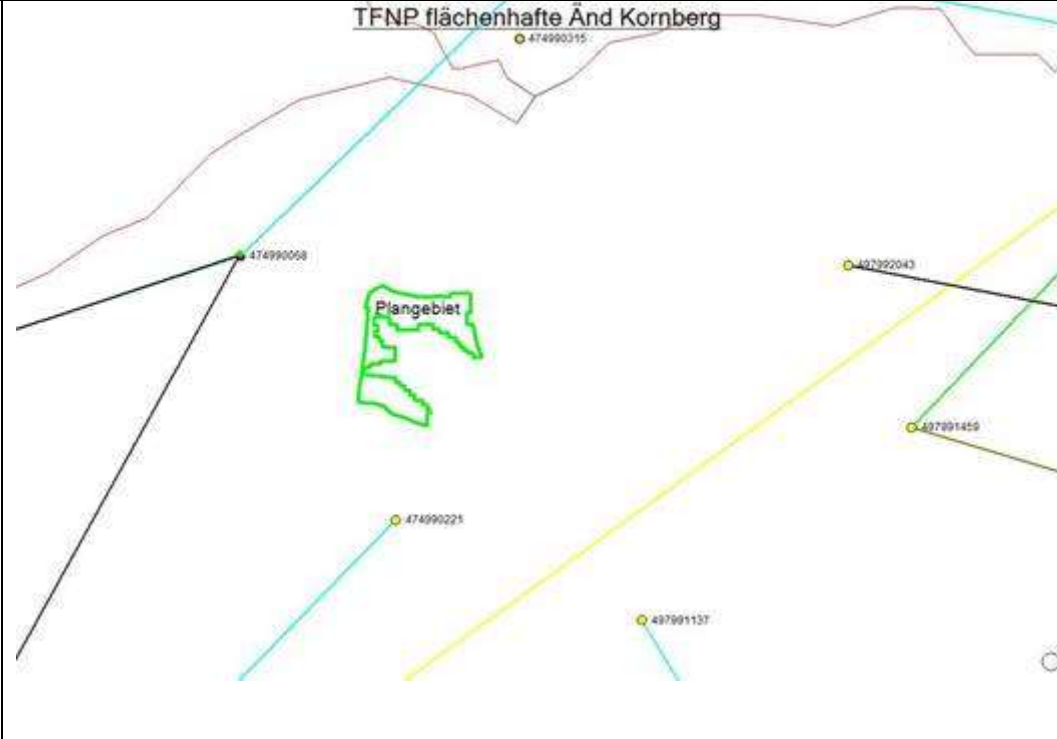
Zur Kenntnis genommen.
Künftige Projektierer für WKAs müssen dies in ihrer Planung beachten.

			<p>Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verwiesen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
37	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Postfach 200152 73712 Esslingen</p> <p><u>Stellungnahme abgegeben:</u> RP Stuttgart Hr. Keller Postfach 200152 73712 Esslingen a. N.</p>	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
38	<p>Staatliches Hochbauamt Heidelberg Bergheimerstr. 147 69115 Heidelberg</p>	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
39	<p>Stadtverwaltung Amorbach Kellereigasse 1 63916 Amorbach</p>	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
40	<p>Stadtverwaltung Buchen Wimpinaplatz 3 74722 Buchen</p>	21.10.2016	Anregungen werden unsererseits zu den Planungen nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis genommen.
41	<p>Stadtverwaltung Miltenberg</p>	20.10.2016	Keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen.

	Engelplatz 69 63897 Miltenberg			
42	Stadtverwaltung Tauberbischofsheim Herr Ruppert Postfach 1480 97934 Tauberbischofsheim	07.11.2016 Tel.	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
43	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach Herr Ruppert Postfach 1480 97934 Tauberbischofsheim	07.11.2016 Tel.	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
44	Stadtverwaltung Walldürn Bauverwaltungsamt Hr. Riedl Burgstr. 3 74731 Walldürn	20.10.2016	<p>1. <u>Verkehrslandeplatz Walldürn:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der uneingeschränkte Betrieb gemäß allen erteilten Genehmigungen für den Verkehrslandeplatz muss gewährleistet werden. - Die Einhaltung aller luftverkehrsrechtlichen Vorschriften bei der Errichtung der Windkraftanlagen ist zu beachten. <p>2. <u>Schutzbereiche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einer Überstreichung mit Rotorblättern in die notwendigen Abstandsflächen zu Wohn- und Mischbauflächen einschließlich Kleinsiedlungen der Stadt Walldürn und in die Schutzbereiche des Flugplatzes wird nicht zugestimmt. <p>3. <u>Abstände:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung aller Abstände zum Gebiet der Stadt Walldürn gemäß aktuellem Kriterienkatalog des GW, der in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Walldürn am 26.07.2016 Grundlage war und welcher auch als Grundlage für die Ge- 	<p>Zur Kenntnis genommen. Der Betrieb gem. den erteilten Genehmigungen kann für den Verkehrslandeplatz gewährleistet werden. Die Einhaltung aller luftverkehrsrechtlichen Vorschriften bei der Errichtung der Windkraftanlagen erfolgt nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NFL I-143/07 vom 24.05.2007) inklusive der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BAnz AT 01.09.2015 B4)“ auf deren Grundlagen die Tages- und Nachtkennzeichnungen an WKAs auszuführen sind.</p> <p>Ein Abstand von mindestens 750m wird eingehalten.</p> <p>Mindestabstände zur Platzrunde werden eingehalten (äußere Hindernisbegrenzungsflächen +</p>

			<p>samtfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windkraft im GVV-Gebiet dient.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abweichend hiervon bitten wir um Beachtung der Beschlusslage des Gemeinderates der Stadt Walldürn, die Abstände zu Wohn- und Mischbauflächen einschließlich Kleinsiedlungen auf mindestens 1000 m festzulegen. - Wir weisen darauf hin, dass aus Gründen der Gleichbehandlung die neuerlichen Absichten des Regionalverbandes Region Rhein-Neckar zu berücksichtigen sind, dass dieser für das gesamte Verbandsgebiet der Region RheinNeckar plant, die Abstände zur Wohnbebauung auf mindestens 1000 m festzulegen. 	<p>zusätzlich die Abstände zur Platzrundenführung von insgesamt 3.130m. Diese schließen an jedem Ende der Start- Landebahn + 30 m (Streifen) mit einem Halbkreis mit dem Radius von 3100 m und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30 m.). Hierzu fand ein Besprechungstermin am 15.01.2014 im Regierungspräsidium Karlsruhe statt.</p>
45	<p>Stadtwerke Walldürn GmbH Würzburger Str. 10-18 74731 Walldürn</p>	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
46	<p>Telefonica Germany GmbH & Co.OHG Rheinstr. 15 14513 Teltow</p>	25.10.2016	<p>Von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind keine Belange zu erwarten. Der Abstand zur nächstgelegenen Richtfunkstrecke beträgt mehr als 300 m.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).</p>	Zur Kenntnis genommen.

TFNP flächenhafte Änd Kornberg



49	Vodafone D2 GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
50	Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung Hr. Thumser Postfach 801180 70511 Stuttgart	10.10.2016	Keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.

51 a	Bürgerinitiative für „Gesundheit und Naturschutz“ Hardheim (BGN) Herr Dieter Popp (1. Vorsitzender)	28.10.2016	<p>Folgende Gründe sprechen gegen eine Änderung des Flächennutzungsplans:</p> <p>In einem derart sensiblen Gebiet wie den Kornberg/Dreimärker WKA's zu planen, macht nicht im entferntesten Sinn. Denn die Windhöflichkeit liegt an der untersten, kritischen Grenze.</p> <p>Das besagte Gebiet liegt in einem FFH-Gebiet. Laut dem Gutachten der Kanzlei Caemmerer - Lenz, das Ihnen bereits vorliegt, verstößt der Bau von WKAs im FFH-Gebiet sehr wahrscheinlich gegen höherrangiges Bundes- und EU-Recht und verletzt die Artenschutzregelung.</p> <p>Im Hardheimer Ortsblatt fand sich Ende Februar eine Informationsschrift des RP Stuttgart mit der Aufforderung, aufgrund einer FFH-Richtlinie Managementpläne zu erstellen, in denen die Vorkommen der Lebensraumtypen und der Lebensstätten der Arten in FFH-Gebieten erfasst und Erhaltungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden. Dies steht im krassen Gegensatz zu einer Ausweisung dieses Gebiets als Windvorrangfläche.</p> <p>Der geplante Standort Kornberg / Dreimärker liegt im UNESCO Geopark Neckar-Odenwald. Die Touristikgemeinschaft Odenwald (TGO) versucht seit Jahren unsere Gegend für den Fremdenverkehr bekannt zu machen. Es ist für uns umso unverständlicher, dass man gerade hier Windkraftanlagen bauen möchte. Eigentlich ein Widerspruch an sich.</p> <p>Wir liegen am Rande des Naturparks Neckartal-Odenwald und an der Grenze zum Main-Tauber-Kreis. Es wird seit Jahren versucht, unsere Region verstärkt mit Tourismus zu beleben. Speziell in Hardheim stehen viele Geschäfte leer. Einstmaliger Mittelpunkt von Hardheim, der Erfapark, ist so gut wie ausgestorben.</p> <p>Gasthäuser finden keine Nachmieter mehr. Im Zuge der Konversion der Kaserne wurden Vorschläge entwickelt, die Kaserne wieder zu beleben. Planungen hinsichtlich der Nutzung als z.B. Bildungsstätte wären dann von vornherein eingeschränkt. Diese hätte dann direkten Blick auf die WKA's, was den Standort weniger attraktiv und flexibel machen, und eine bestimmte Art von Seminaren schon von vornherein ausschließen würde. Ebenfalls ist geplant ca. 6 % der Konversionsfläche zum Wohnen zu nutzen.</p> <p>Auch die Patienten im Krankenhaus in Hardheim hätten den direkten Blick auf die WKA's, was vor allem in der Nacht sicherlich nicht zur Gesundung und Erholung beitragen würde.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt inmitten mehrerer Wohngebiete, nämlich von Höpfingen, Hard-</p>	<p>FFH-Gebiete zählen zu den Prüfflächen (Restriktionsflächen, weiche Tabukriterien im RPlan), in denen besondere naturschutzrechtliche Restriktionen zu beachten sind. Es bedarf einer sorgfältigen Prüfung, ob Standorte für WEA im Einzelfall geplant und zugelassen werden können.</p> <p>Die WEAs innerhalb des FFH-Gebietes werden aus der Planung genommen. Aufgrund dessen ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hinfällig. Eine Natura 2000-Vorprüfung wurde erstellt und wird in der Offenlage den Planunterlagen beigelegt.</p> <p>Die flächenhafte Änderung liegt außerhalb des Naturparks Neckartal-Odenwald.</p> <p>Im BImSch- Verfahren werden die Auswirkungen nach TA-Lärm untersucht, die darin for-</p>
---------	--	------------	---	--

heim, Hardheim-Bretzingen und Höpfingen-Waldstetten. Es liegt in westlicher Richtung zu Bretzingen. Der Wind weht überwiegend aus westlicher Richtung. Die Windkraftanlagen würden auf einem Hügel stehen, davor liegt ein Tal. Der Wind, demnach auch der Schall, fängt sich am gegenüberliegenden Hang, wo das Wohngebiet Heckenstraße von Bretzingen liegt.

Die Betriebsgeräusche würden durch die Hauptwindrichtung direkt in den Ort getrieben werden. Wie stark die sind, konnten einige Mitglieder unserer BGN am eigenen Leib bei der Einweihung der Windindustrieanlagen Klosterwald bei Creglingen erfahren.

Am Kornberg/Dreimärker gibt es keine schon vorhandenen Hintergrundgeräusche, wie Autobahn oder Industrieanlagen oder sonstiges.

Die Wohnqualität für die betroffenen Anwohner würde durch den Bau von WKA's auf dem Kornberg/Dreimärker insbesondere durch Immissionen von Schall, Infraschall und Schattenschlag, aber auch durch die visuelle Bedrängung erheblich abnehmen. Es wird zu einer optisch bedrängenden Wirkung für die Anwohner des Kapellenweges und des Neubaugebietes Bretzingen, der Heckenstraße sowie der benachbarten Ortschaft Waldstetten kommen. (lt. WVerwG 4B72/06 vom 11.12.2006 reicht zur Beurteilung der Wirkung die allgemeine Lebenserfahrung aus, ein Sachverständigengutachten muss nicht eingeholt werden).

Die verschiedenen Störfaktoren führen objektiv zu einer Wertminderung der im fraglichen Bereich gelegenen Immobilien. Schon die bloße Annahme von solchen Störfaktoren führt bereits zur Wertminderung der Immobilien. Dies ist ein Marktgesetz zur Preisbildung, das es zu beachten gilt, wenn man WKA's plant und baut. Die Wertminderung der Eigenheime bewirkt eine Gefährdung der Altersversorgung der betroffenen Bevölkerung.

Dr. Axel Tausendpfund von der Eigentümergemeinschaft Haus & Grund warnt in einem Interview der Rhein-Neckar-Zeitung vor einem Werteverfall - gerade im ländlichen Bereich sei dieser sehr drastisch. Den betroffenen Dörfern wird hiermit die Zukunftsfähigkeit genommen. Seit Jahrzehnten, oder sogar Jahrhunderten bestehende Strukturen werden aufgehoben.

Dort bereits ausgewiesene Bauplätze werden unverkäuflich. Junge Familien, die erst vor kurzem dort gebaut haben, ließen uns wissen, dass sie nicht über das geplante Vorhaben, WKA auf dem Kornberg/Dreimärker zu errichten, informiert wurden. Hätten Sie dies gewusst, hätten sie dort mit Sicherheit nicht hingebaut und schon gar kein Geld für ein Grundstück dort ausgegeben.

Die Preise, ob für Immobilien oder Mietwohnungen werden nun mal nicht von der Rechtsprechung festgelegt sondern vom Markt, nämlich von Angebot und Nachfrage, bestimmt. Wo werden Bürger, die ein Haus oder eine Mietobjekt suchen zuerst suchen? Sicher nicht in unmittelbarer Nähe eines "Windparks".

Es ist sowieso schon schwer in unserer Region Häuser zu verkaufen oder Mietwohnungen zu einigermaßen tragbaren Preisen an den Mann zu bringen.

mulierten Grenzwerte sind einzuhalten.

Zu allen Siedlungsbereichen (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen im Innen- und Außenbereich) werden mindestens 750m Abstand eingehalten.

Im BImSch-Verfahren werden entsprechende Fachgutachten erarbeitet und vorgelegt.

Die von der LUBW beauftragte Studie zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.

In Dänemark gibt es für die Immobilienentwertung bereits eine Entschädigung für Betroffene. Dort wird also auch von offizieller Seite anerkannt, dass es zu Wertminderung der Immobilien kommt, und leugnet dies nicht einfach weg.

Es handelt sich um eine Wertminderung, die von offizieller Seite in keiner Bilanz berücksichtigt wird. Eine unverantwortlich hohe finanzielle Belastung wird hier einseitig dem Bürger zugemutet. Viele Eigenheimbesitzer werden um ihre Alterssicherung und ihre Ersparnisse gebracht.

Die Hypothekenbanken erheben teilweise erhebliche Zinsaufschläge bei Refinanzierungen oder Vertragsverlängerungen von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen, da der Werterhalt der Immobilie kaum noch gegeben ist.

In einem Bericht des Bayerischen Rundfunks wird von vielen Maklern bestätigt, dass es in der Nähe von Windkraftanlagen zu erheblichen Wertminderungen der Immobilien kommt. Und das wären auch keine Einzelfälle.

Das Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Uni Stuttgart bezeichnet einen Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe als erheblich beeinträchtigt!

Die eindeutig negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise dokumentiert Professor Dr. Jürgen Hasse (Universität Frankfurt, Fachbereich Geowissenschaften/Geographie) in seiner Studie "Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Grundstücke".

Die Untersuchung der Universität Frankfurt a.M. ergab, dass es dafür viele Gründe gibt. U.a. der Schattenwurf, der Lärm und der Infraschall, die Bewegungssuggestion der Rotoren und das veränderte Landschaftsbild und daraus resultierende Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen und Beklemmungsgefühl. Von vielen Menschen würde dies unterschwellig als Psychoterror empfunden und auch noch nach Jahren könnten sich Depressionen einstellen. (Quelle: www.ulrichrichter.de/fakten/immobilienwert)

In der Sunday Times, London wurde am 22.7.2012 folgender Artikel veröffentlicht: "Council taxcutforhomesnear wind farms" von Jonathan Leake (Hier übersetzt und ergänzt durch Christof Merkli aus einer Pressemeldung in der Schweiz v. 25.07.2012 www.windland.ch/wordpress)

"Windfarmen können einen negativen Einfluss auf den Wert nahe gelegener Immobilien bewirken. Dies zeigt der Grundsatzentscheid einer englischen Regierungsbehörde. Die Bewertungsbehörde (VOT, Valuation Office Agency), welche den Steuerwert einer Liegenschaft festlegt, hat akzeptiert, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Liegenschaften eine Reduktion der Liegenschaftssteuer wegen Entwertung zur Folge haben. Bisher wurden solche Aussagen als "subjektive Meinung" abgetan. Damit ist endgültig Schluss. " ... ". Somit kommt man zu dem Resultat, dass Liegenschaften in der Nähe von Windkraftanlagen entwertet werden und in Einzelfällen sogar unverkäuflich werden.

Wir setzten uns für eine angemessene und gesundheitlich unbedenkliche Abstandsregelungen von WKAs zu Wohngebieten ein und verfolgen das Ziel, dass bei Großanlagen über 100 m mindestens das 10-fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) eingehalten wird. Wobei in einigen Publikationen schon ein Abstand von mind. 3 - 5 km gefordert wird.

Wie uns durch Akteneinsicht bekannt wurde, soll der Abstand zum ersten Wohnhaus, nicht wie zuerst von der Gemeinde versprochen 1000m, sondern 850m betragen. Dies ist für die Anwohner unzumutbar.

Fährt man von Höpfingen in Richtung Hardheim stehen bereits in allen Himmelsrichtungen über 40 Windkraftanlagen. Noch weitere, und auch höhere Anlagen sind im Main-Tauber-Kreis bereits geplant.

Dies bedeutet schon heute eine maßlose Überfrachtung der Landschaft. Eine solche Verspargelung sollte doch durch Vorranggebiete eigentlich verhindert werden!

Wenn Windkraft, dann sollte diese in einem Gebiet betrieben werden, in dem genügend Wind weht. Nicht wie hier in unserer Region, wo im Durchschnitt gerade mal der unterste noch tragbare Wert angegeben wird. Diese Werte sind jedoch nicht vor Ort wie vorgeschrieben gemessen worden, sondern aus Vergleichswerten ermittelt, was nicht mehr zulässig ist.

Es ist eine Verschwendung von Landschaft, Geld, Ressourcen, wenn Windräder an Stellen betrieben werden, an denen sie nur etwa ein Viertel des Ertrages bringen (*bei* Windgeschwindigkeiten um *6m/Sek.*), was ein Windrad an einer anderen Stelle mit mehr Windaufkommen erbringen könnte.

Es fehlt ein bundeseinheitliches, überregionales, und gesamtträumliches Planungskonzept, wie es bereits vom Bundesverfassungsgericht gefordert wird.

Ein sich nicht an den praktischen Gegebenheiten orientierendes regionales Planungskonzept stützt sich auf theoretische Vorgaben, die die unterschiedlichen topographischen und landschaftlichen Verhältnisse, sowie den tatsächlichen Strombedarf in den einzelnen Regionen nicht berücksichtigt.

Windkraftanlagen können weder die Bevölkerung noch die angesiedelte Industrie zuverlässig mit Strom versorgen.

Fachleute haben den Beweis angetreten, dass ein weiterer Ausbau der Windenergie erst dann Sinn macht, wenn die Energie gespeichert werden kann. Die Grundlastfähigkeit wird durch weiteren Zubau nicht erhöht. Im Gegenteil, weht wenig Wind, müssen konventionelle Kraftwerke zur Sicherung des Bedarfes hochgefahren werden. Weiterhin ist es sinnvoll, aufgrund hoher Leitungsverluste von *bis* zu 30%, die Energie dort zu erzeugen, wo sie auch verbraucht wird.

Hier *in* unserer unmittelbaren Umgebung sehen wir diesen unkoordinierten Ausbau der WKA's bereits. Landkreise und Kommunen bauen die Windräder in strukturschwache

Eine Verspargelung der Landschaft soll durch die übergeordneten Planungen verhindert werden. Übergeordnet regelt der Regionalplan Rhein-Neckar die Vorranggebiete für Windkraft. Mittels des sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind des GVV HW wird ein ganzheitliches Plankonzept für das Verwaltungsverbandsgebiet erstellt.

Gebiete. Den Bürgern kleinerer Dörfer wird zugemutet, die ganze Last der Auswirkungen der WKA's zu tragen.

Wir liegen hier an der Grenze zum Main-Tauber-Kreis. Im Main-Tauber-Kreis wurde bereits ein Viertel der gesamten Windkraftanlagen in Baden-Württemberg errichtet.

Es ist unzumutbar und unerträglich, dass dies in den Plänen zum Ausbau der Windkraft nicht berücksichtigt wird. Hinter der Gemeinde Bretzingen (2 km in östlicher Richtung) stehen bereits über 30 WKA's, weitere 19 sollen in Kürze dazu kommen. Es ist sogar schon von weiteren 30 WKA's die Rede.

Unser "ländlicher Raum" hat somit mehr als genug zu der "Energiewende" beigetragen.

Unsere Nachbarn, die Bayern, bauen vermehrt die WKA's an die Landesgrenze. Der Ortsteil Hardheim-Rütschdorf wird von 8 bayerischen WKAs in 750m Entfernung bedrängt und belästigt. Hier haben auch wieder die Bürger der angrenzenden Gemeinden auf Baden-Württembergischer Seite das Nachsehen.

Gegen dieses Vorhaben der bayerischen Nachbarn hat die Gemeinde Hardheim geklagt, weil man die Bürger vor den Anlagen schützen wollte. Nun will man auf eigenem Grund WKA's in 850 m Entfernung zu Wohnhäusern errichten. Dies steht in krassem Widerspruch zueinander.

Die aktuelle deutsche Gesetzes- und Verordnungslage hinkt in weiten Teilen noch dem tatsächlichen Stand der Technik hinterher. Weder Lärmverordnung noch Abstandsregelung wurden bisher an die weitaus größeren WKA's angepasst.

Infraschall wurde bisher in keiner Verordnung berücksichtigt.

Der Leidtragende ist der Bürger. Wo bleibt da der gesunde Menschenverstand?

Neben dem nicht hörbaren (dabei nicht weniger schädlichen) Infraschall erzeugen Windräder auch Lärm, der, wenn er dauerhaft und unausweichlich im immer gleichen, stundenlangen monotonen Rauschen auf den Menschen einwirkt, krank machen kann.

Auch beim hörbaren Lärm werden als Rechtsgrundlage und damit als Rechtfertigung für die Unbedenklichkeit von Windrädern viel zu alte Verwaltungsvorschriften (ebenfalls die TA-Lärm von 1981) herangezogen.

Am 08.03.12 wurde im "British Medical Tribune" eine Studie veröffentlicht, wonach jeder FÜNFTE Mensch in der Nähe von Windrädern unter signifikanten Schlafstörungen leidet. Sogar wenn der Rotorenlärm im Haus kaum zu hören ist, kommt es durch Luftverwirbelungen zwischen benachbarten Rotoren zu dumpfen Schleif- und Schlaggeräuschen. Diese tragen besonders weit, wurden jedoch bei bisherigen Messungen nicht berücksichtigt (Vgl. "Die Zeit" Nr. 12 vom 15.03.12, Seite 36). Hierzu kommt noch erschwerend, dass unsere Talformen im Odenwald wie Trichter zur Schallverstärkung beitragen, das ist ganz besonders am Kornberg/Dreimärker der Fall in Richtung Bretzingen.

Das Argument, dass sich das Rauschen der Windräder in den üblichen Grundge-

räuschepegel, dem sogenannten Grundrauschen, mischt kann für die betroffenen Ortsteile nicht gelten. In den betroffenen Ortschaften Bretzingen, Waldstetten und Höpfingen gibt es dieses "Grund rauschen" gar nicht. Für uns würde das bedeuten, dass der Lärm durch die Windräder noch intensiver wahrgenommen wird. (Angelehnt an einen Bericht aus: www.gegenwind-beerfelden-rothenberg.de)

Wald sollte grundsätzlich beim Bau von WKA's, also besonders bei der Ausweisung von Vorrangfläche, ausgenommen werden. Er stellt einen wertvollen CO2- und Wasserspeicher dar.

Beim besagten Gebiet handelt es sich um ein Wasserschutzgebiet 111. Hardheim wird durch eigenes Wasser versorgt, vor Jahren wurde dafür eine aufwendige und sehr teure Wasseraufbereitungsanlage angeschafft.

Solche Wasserschutzgebiete sollten grundsätzlich vom Bau von Windkraftanlagen ausgenommen bleiben. Normaler Waldboden kann bis zu 200 Liter Wasser pro qm speichern. Das wären bei 1 ha gerodete Fläche bis zu 2.000.000 Liter Wasser. Ist die Fläche gerodet oder noch schlimmer, gar versiegelt, ist dies nur noch ein Bruchteil davon. Bei Starkregen kann das Wasser nicht mehr versickern und schwemmt wertvolle Krume weg.

Außerdem ist Wasser unter Wald noch unbelastetes Wasser, im Gegensatz zu Wasser unter Ackerflächen, die gedüngt werden. Schon heute ist unser Trinkwasser nicht mehr vollkommen frei von Schadstoffen. Wie soll in Zukunft gewährleistet werden, dass wir noch genügend unbelastetes Trinkwasser zur Verfügung haben, wenn wir langsam aber sicher alle naturbelassenen Böden (vor allem Waldboden s.o.) roden und versiegeln? Vor kurzem wurde in SWR3 gemeldet, dass das Wasser in Baden-Württemberg immer mehr von Dünger und Spülmittel belastet ist. Entsprechende Nachweise fänden sich bereits im Trinkwasser.

Das Wasser ist zudem durch Schadstoffe gefährdet, die aus den WKA's austreten können (Kühlwasser, Schmierstoffe, Öl). Sei es durch Leckage, Blitzeinschlag oder Brand.

Außerdem ist der komplette Wald bei extremer Trockenheit gefährdet durch evtl. auftretende Brände an den WKA's, die nicht gelöscht werden können.

Durch das mehrfache Aufbrechen des Waldes (Kahlschlag an den jeweiligen Standorten der WKA's und für die extra breiten Zufahrtswege) entstehen unnatürlich viele Waldränder, die den Schutz für Wildtiere und -pflanzen nicht mehr gewährleisten. Die Windbruchgefahr würde massiv erhöht werden, denn im Bereich Kornberg/Dreimärker müsste für die geplanten sechs Windräder ca. 8 bis 10% der dortigen Waldfläche gerodet werden.

Bei der Errichtung von WKA's dürften keine Waldgebiete oder ähnlich schützenswerte Landstriche, die u.a. als Lebensraum für zahlreiche Wildtiere und als Erholungsgebiet dienen, in Mitleidenschaft gezogen werden.

Im Umkreis von 500m um jede WKA steht der Wald als Erholungsgebiet nicht mehr zur

Die flächenhafte Änderung befindet sich in Wasserschutzgebietszone III „Brunnen Herrenau und Quelle Erfelder Mühle“ und damit nicht in einem Ausschlussgebiet (Abwägung). Aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage fällt in der Regel das Gefährdungspotenzial deutlich geringer aus als in Zone I oder II. Im BImSchG- Antragsverfahren müssen Wassergefährdende Stoffe sowie Schutzmaßnahmen durch Projektierer benannt werden. Im Wald wird der Großteil der Rodungsflächen wieder aufgeforstet sowie im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist der Eingriff in den Naturhaushalt mit geeigneten Ausgleichsmaßnahmen vollständig wieder auszugleichen.

		<p>Verfügung, da er im Winter wegen Eiswurf gesperrt wird.</p> <p>Die sogenannte "Energiewende" brachte Maßnahmen mit sich, bei denen Mensch und Natur die Leidtragenden sind. Unser Klima soll gerettet werden, indem man Natur und dadurch wichtige Ökosysteme zerstört. Mit der viel gepriesenen "Nachhaltigkeit" hat das nichts mehr zu tun. Hätte man die gleiche Kraft und vor allem das hier investierte Kapital in Energieeinsparungsmaßnahmen gesteckt, könnten alle davon profitieren.</p> <p>Jahrzehntelange Bemühungen Natur und Landschaft zu schützen und für unsere Nachkommen zu erhalten, werden innerhalb kürzester Zeit zunichte gemacht. Der Einsatz zahlreicher Naturschützer wird ad absurdum geführt, in dem man der Windkraft alles opfert. Da werden schnell mal Gesetze geändert und von Kommunen schnell mal konträr zu früheren Vereinbarungen Beschlüsse gefasst.</p> <p>Das Ganze meist auch noch nicht-öffentlich, im Wesentlichen von der Bevölkerung unbemerkt.</p> <p>Um uns herum stehen bereits unzählige WKAs und viele weitere werden noch hinzukommen, demnächst sieben Stück auf der Gemarkung im Nachbarort Hardheim-Gerichtstetten.</p> <p>Die Energie des Windes wird durch Windkraftanlagen zu einem großen Teil in Schall umgesetzt. Je größer die Anlagen, desto mehr langweiliger, niederfrequenter Schall (Infraschall). Das Schallspektrum unter 16Hz, das vom menschlichen Ohr nicht mehr gehört werden kann, breitet sich über große Entfernungen nahezu verlustfrei aus. Der Infraschall kann mit üblichen Mitteln nicht gedämmt werden.</p> <p>Im Gegensatz zu der oft aufgestellten Behauptung, dass Infraschall nicht schädlich wäre und vom Menschen nicht wahrgenommen werden könnte, kann anhand aktueller aber auch schon lange bekannter evidenzbasierter Untersuchungen das Gegenteil belegt werden. Die Orientierung der TA-Lärm und DIN 45680 an der immer wieder instrumentalisierten Wahrnehmungsschwelle ignoriert heute bekannte Krankheitsentstehungswege: Schallaufnahme ist bei weitem nicht auf das Gehör beschränkt. Auch bei Pegeln und Schallfrequenzen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle erfolgt Schallaufnahme durch wesentlich sensiblere Körperzellen (äußere Haarzellen des Innenohrs (OHCs), Zellen des Gleichgewichtsorgans). Die neurologische Verarbeitung und die pathophysiologischen Auswirkungen sind jeweils durch Untersuchungen der Hirnströme (Krahe 2012) und die entstehenden Krankheitssymptome nachweisbar. Anerkannte wissenschaftliche Literatur (Wysocki 1980, Ising 1978, Danielsson 1985, Ebner 2013) zeigt auf, dass die Wahrnehmungsschwelle als untere Grenze des Gesundheitsschutzes heute nicht mehr akzeptabel ist.</p> <p>Der Infraschall hat verheerende Folgen für das Wohlbefinden und die Gesundheit. Schlafstörungen, Herz- und Kreislaufprobleme, Bluthochdruck, Kopfschmerzen, Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit sind einige der Folgen. Die Auswirkungen sind bisher noch zu wenig</p>	<p>Die von der LUBW beauftragte Studie zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den</p>
--	--	---	---

		<p>erforscht.</p> <p>Im Juli 2015 hat das Umweltbundesamt nach einer mehr als dreijährigen Literatursichtung im Rahmen der "Machbarkeitsstudie Infraschall" das Forschungsdefizit bestätigt. https://www.bundestag.de/blob/405730/23c53662a976898d58ecfe794d84180c/wd-8-052-IS-pdfdata.pdf</p> <p>Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall des Bundesinnenministeriums, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind, dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte und dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf modernere, große Anlagen übertragbar ist. Gerade um solche Anlagen geht es aber in Zukunft auf als Windkraftvorranggebiet ausgewiesenen Flächen.</p> <p>Windkraftanlagen neuerer Generation erzeugen durch Schall und Infraschall mit großen Wellenlängen und geringer Dämpfung auch über große Entfernungen Resonanzen im menschlichen Körper und in Gebäuden.</p> <p>Als Folge davon entstehen beispielsweise Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationsschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarktrisiko. Für Risikogruppen wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche, schwangere Frauen stellt Infraschall eine Gefahr dar.</p> <p>Bei "Ärzte für Immissionsschutz aefis.de" liest man ganz Ähnliches. Die geplanten Windenergieanlagen emittieren Schallwellen im Frequenzbereich ab 0Hz, also im hörbaren und im nicht hörbaren Frequenzbereich (Infraschall). Im hörbaren, aber vor allem im nicht hörbaren Bereich des Frequenzspektrums von Schall erzeugen Infra-Schallwellen in sehr häufigen Fällen (nämlich einer Häufigkeit von 20 - 30%) gesundheitliche Beeinträchtigungen und schwerwiegende Erkrankungen bei Menschen, die dieser Schallimmission ausgesetzt sind. Die sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus können durch Aufnahme, Weiterleitung und Verbreitung auch relativ schwacher niederfrequenter Schallimmissionen geschädigt werden.</p> <p>Bereits heute gehören Schlafstörungen, Herz- und Kreislaufprobleme, Herzrasen, Bluthochdruck, Kopfschmerzen, Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit, Depressionen und Angstzustände zu den vielfach dokumentierten Symptomen derartiger Schallimmissionen.</p> <p>In Dänemark ist der weitere Ausbau der Windkraft im Binnenland bereits bis auf weiteres gestoppt, bis klar geregelt ist, ob eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Baden-Württemberg ist das Land mit den geringsten Abstandsregelungen. Sind denn Menschen in Baden-Württemberg weniger wert als in anderen Bundesländern? In Bay-</p>	<p>Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.</p>
--	--	---	---

ern z.B. gilt eine Abstandsregelung von 10 mal der Höhe der WKA's, also bei den neueren Anlagen von mind. 2000 Metern.
Hardheim liegt direkt an der Grenze zu Bayern. Hier müssen die Menschen Windräder in Kauf nehmen, die Bayern direkt an unsere Grenzen baut und zudem noch mit einer Abstandsregelung von 700 m leben.

Uns wurde immer wieder der Hettinger Wald als "positives" Beispiel genannt. Hier würde sich doch auch niemand an den WKA's stören. Hier stehen die neuen, großen WKA's allerdings über 2.400 Meter von der Wohnbebauung entfernt. Nicht wie bei uns geplante 850 m. Außerdem stehen die WKA's im Rücken der Hettinger Bürger, werden also visuell nicht wahrgenommen und es handelt sich dort nicht um ein FFH oder Naturschutz-Gebiet.

Die Topographische Lage dort ist eine komplett andere. Außerdem ist es durchaus nicht so, dass sich keiner der Anwohner an den Anlagen stört. Diese negativen Stimmen werden nur ignoriert.

Die Ausweisung von Vorranggebieten sollte im Grunde die "Verspargelung" der Landschaft vermeiden. Doch was passiert heute: durch die Häufung dieser Vorranggebiete in ländlichen Regionen werden Investoren geradezu angezogen und es kommt zu massenweisem Bau von WKA's in Gebieten, die eigentlich dem Naturschutz vorbehalten waren und die bei weitem nicht den Strombedarf haben, der angeblich durch diese WKA's abgedeckt werden könnte.

Wie wir erfahren haben soll am Kornberg/Dreimärker mindestens eine Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zu einem Umspannwerk errichtet werden. Dieser Abstand von 100 m wäre eine weitere Ausnahmegenehmigung, wo üblicherweise wesentlich höhere Abstände gefordert werden. Eiswurf, Blitzschlag oder gar ein Brand in der Windkraftanlage könnten *dort* fatale Folgen haben.

Im genannten Gebiet wurde der Hirschkäfer gesichtet. Außerdem gibt es darüber hinaus zahlreiche schützenswerte Tierarten wie beispielsweise: den Rotmilan, den Wespenbusard oder den Kolkrabe, weitere geschützte Vogelarten und verschiedene Schmetterlingsarten, wie den Kaisermantel.

Ebenso sind hier zahlreiche Fledermäuse heimisch. U.a. gibt es die Mopsfledermaus und

Die notwendigen Gutachten zur Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien werden im Rahmen des BlmSch-Antrags in einer Einzelfallbetrachtung durchgeführt und erstellt.

Die geltenden naturschutzfachlichen Gesetze und Bestimmungen werden bei der vorliegenden Planung eingehalten und erfahren eine Konkretisierung im jeweiligen BlmSch-Antrag der geplanten Windkraftanlagen.

Im Artenschutzrechtlichen Fachgutachten werden die Arten entsprechend behandelt.

das Große Mausohr unmittelbar an den Stellen, wo WKA's geplant sind.

Es gibt zahlreiche Horste von Mäusebussarden in diesem Gebiet. Auch wenn diese Art noch nicht auf der roten Liste steht, so ist doch bereits bekannt, dass im Norden und Osten Deutschlands die Population des Mäusebussards bereits massiv abnimmt, denn er wird immer häufiger Schlagopfer der dort stehenden Windkraftanlagen. Soll dies hier auch geschehen?

Seit der letzten Anhörung des Regionalverbandes wurde u.a. ein Uhuhorst in besagtem Gebiet an den LuBW gemeldet und kartiert.

Das Gabelzahnmoos wurde hier gefunden. Dieses Moos wächst nur in sehr alten Wäldern mit altem Baumbestand (wie z.B. im Nationalpark Kellerwald-Edersee) und ist laut unserem Gutachter nicht umsetzbar, auch wenn das im Gutachten des Projektierers behauptet wird. Moose und Flechten zählen zu den wichtigsten Indikatoren für den Zustand eines Waldes.

Ebenso lebt hier die Haselmaus, die geschlossene Gehölze zum Überleben braucht. Was nach einer Rodung für WKA's und die benötigten breiten Zufahrtswege nicht mehr der Fall wäre.

Beim Artenschutz geht es um mehr als nur das Überleben irgendwelcher Blumen und Tiere, es geht um den Erhalt ganzer Ökosysteme. Klima- und Artenschutz sind daher als gleichwertig zu betrachten.

Unsere Landschaft mit den sanften bewaldeten Hügeln und grünen Tälern unser sogenanntes Madonnenländchen - lädt geradezu zum Wandern und "runterfahren" ein. Was bei der Geräuscentwicklung der Anlagen nicht mehr möglich sein wird. Leider ist dies bereits u.a. im Klosterwald in Creglingen der Fall.

"Die Massierung von Windrädern zerstört eine Natur- und Kulturlandschaft in einem der schönsten deutschen Mittelgebirge.

Der Odenwald heute: Sanfte Hügel, Wälder und Wiesen in harmonischem Einklang, liebevolle Natur- und Kulturlandschaft, wie ein schöner Park. Wandern auf ruhigen Wegen, weite Blicke in eine traumhafte Landschaft, Ruhe und Erholung, Einsamkeit mitten im Rhein-Main-Neckar-Raum. Arbeiten und leben in einem der schönsten deutschen Mittelgebirge. Unsere Heimat mit Städtchen und Dörfern eingerahmt von Wäldern, wie im Bilderbuch. Unser Wald, ein Schatz für unsere Kinder und Enkel. Ein Wert für uns alle, auch für das Klima.

- "Vorausseilender Gehorsam" kann dazu führen, dass zwar im Odenwald Windräder stehen werden, in Regionen mit hinhaltender Taktik dagegen keine Windräder gebaut werden.
- Windräder werden heute und auch in absehbarer Zukunft im Odenwald nur deshalb gebaut, weil die erzwungene Abnahme des Stroms mit 20 Jahre garantierten Einspeisepreisen vergütet wird.
- Das Kapital für massenhafte Windräder im Odenwald muss beim Preis von 3 bis 5 Mio. € pro Windrad zum weitaus überwiegenden Teil von außen in den Odenwald fließen.

- Der lokale Wertschöpfungsanteil ist bei Investitionen in die Windkraft im Odenwald nahezu bedeutungslos; Grundstückseigner, Projektentwickler und Kapitalanleger profitieren von den "Subventionen".
- Anlieger in ca. 800 m Entfernung müssen bereits bei Windgeschwindigkeiten von 7 m/Sek. mit einem Geräuschpegel von ca. 50 dBA rechnen.
- Aktuelle Flächenplanentwürfe für Windenergieanlagen gefährden über 4% bis 7% der Waldfläche und bis etwa 13% der gesamten Fläche des Odenwaldkreises!
- Der Wald ist eine unersetzliche CO₂-Senke: Ein qkm Wald speichert in Deutschland etwa 10000 Tonnen Kohlenstoff.
- Die Nutzung von Holzenergie führt zu weit höherer lokaler Wertschöpfung als Windräder.
- Effizienzsteigernde Maßnahmen führen meist zur Verminderung von Kosten, zu geringerem CO₂-Ausstoß und zu geringeren Kosten der CO₂-Vermeidung als massenhafter Bau von Windkraftwerken."

So argumentiert Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Günter Specht, Emeritus der Technischen Universität Darmstadt, gegen den Bau von WKA's im Odenwald.

Der Wald am Kornberg/Dreimärker ist einer der wenigen Wälder im Umkreis, wo man noch absolute Stille erfahren kann, ohne durch Straßengeräusche oder ähnliches gestört zu werden.

In einer Studie von CenTours (2012) wurden Tagesausflüge/Urlauber eines Mittelgebirges befragt, warum sie dies besuchen. Ihre Antworten: Erholung und Entspannung = 58 %, den Alltagsstress vergessen und Kraft tanken = 54 %, die intakte Natur und Landschaft genießen = 48 %. 30 % der Befragten kämen nicht mehr, wenn hier Windräder stehen würden.

Umfragen zu Tourismus in der Nähe von Windkraftanlagen ergaben, dass bis zu 30% der Befragten in der Nähe von sichtbaren Windkraftanlagen keinen Urlaub machen würden.

Auf dem Kreuzberg gibt es einige Ferienhäuser, die Richtung Kornberg/Dreimärker ausgerichtet sind. Eigentümer dieser Ferienhäuser berichteten uns, dass ein interessierter Käufer abgesprungen ist, als er davon erfahren hat, dass WKA's am Kornberg/Dreimärker gebaut werden sollen. Dies ein weiteres Indiz, dass WKA's sehr wohl die Preise von Immobilien drücken und den Verkauf erschweren oder unmöglich machen.

Die geplanten WKA's werden von Hardheim aus zwischen dem historischen Rathaus (Schloss) und dem Erftalldom hindurch dominierend zu sehen sein. Vor allem bei Dunkelheit wird dies die historische Kulisse massiv stören.

Auf dem Kornberg gibt es geschützte (UNESCO) Denkmal-Grabhügel die zwischen Limes-Wachposten liegen. Auf diesen Hügeln und darum herum darf nicht gebaut werden, stellt die Landesdenkmalpflege fest.

Erfahrungen aus anderen Tourismusregionen zeigen, dass die Errichtung von Windrädern keinen Einfluss auf das Freizeitverhalten hat.

Es gilt als ein wesentlicher Positivfaktor für das Leben in ländlicher Gegend, dass man nachts noch einen Sternenhimmel beobachten kann, außerdem nachts bei geöffnetem Fenster keinerlei Geräuschbelastigung ausgesetzt ist. Dies wird bei einer Bebauung des besagten Gebiets mit Windkraftindustrieanlagen nicht mehr möglich sein.

Die Gemeinden vor Ort sind von den angeblich lohnenswerten Pachteinahmen geblendet und durch den Projektierer und dessen Gutachter beeinflusst.

Eine ganze Region, wie die unsrige, mit derart vielen Windkraftanlagen zu belasten, zeugt nicht von einer in die Zukunft gerichteten Planung. Denn der Strom wird nicht hier, sondern in den Ballungsgebieten benötigt. Außerdem wird ein einseitig nur auf Windkraft ausgerichtetes Energiekonzept auf Dauer die gleichmäßige und bedarfsorientierte Energieerzeugung nicht gewährleisten können. Wie oben bereits beschrieben, wird durch Immobilienwertverluste und Verhinderung von Ausbau des Tourismus durch die zunehmende Zerstörung des Landschaftsbildes und der ländlichen Ruhe, der ländliche Raum immer weiter unattraktiv für Wohnungssuchende.

Hardheim hat mit Windrädern in seinen Ortsteilen Erfeld und Gerichtstetten sein Soll mehr als ausreichend erfüllt.

Die Bürgermeister von Hardheim und Höpfingen haben ihre Bürger und ihre Gemeinderäte nicht richtig informiert. Sie haben immer wieder behauptet, dass sie gezwungen wären Vorrangfläche auszuweisen und zu bauen. §36BaugB, dass das Baurecht das Königsrecht ein jeder Kommune ist, haben sie verschwiegen und somit die Entscheidung der Gemeinderäte vermutlich bewusst beeinflusst.

Die Bürgerinitiative hat Anfang letzten Jahres ein Bürgerbegehren angestrengt zu der Frage ob am Kornberg/Dreimärker Fläche ausgewiesen werden soll. Innerhalb von fünf Tagen haben sich 20% der Wahlberechtigten gegen das Vorhaben ausgesprochen. Dies wurde von den Gemeindevertretern ignoriert.

Laut einer Studie des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (2011) stehen bundesweit genug Flächen außerhalb von Wäldern und Schutzgebieten zur Verfügung, um die politisch geforderten Energieziele zu erreichen.

Grundsätzlich macht es generell keinen Sinn überhaupt weitere Windkraftanlagen zu errichten, da die Grundlastfähigkeit dadurch nicht erhöht wird. Jedes Windkrafttrahd das errichtet wird, verteuert die Stromrechnungen von uns allen.

Um Netzüberlastungen zu verhindern wurde allein von Januar bis September 2015 Strom für 280 Mio. Euro vernichtet. Incl. Ausgleichszahlungen und sonstiger entstandener Kosten musste 1 Mrd. Euro für Netzstabilität investiert werden.

Immer mehr Strom muss doppelt bezahlt werden: Bläst der Wind stark, werden Windräder stillgelegt und somit Strom ungenutzt abgeleitet. Wegen Überlastung der Leitungen müssen dann in anderen Gebieten gleichzeitig konventionelle Kraftwerke (z.B. Kohle)

		<p>hochgefahren werden. Das kostete allein im Januar und Februar 2016 bereits 270 Mio. Euro - was einem Plus von 170% zum Vorjahr entspricht.</p> <p>Auf bereits genehmigten Flächen oder an Stellen wo bereits Windkraftanlagen stehen, kann fast uneingeschränkt Repowering betrieben werden. Das bedeutet die bestehenden WKA's werden durch weitaus größere ersetzt. Heute werden schon bis zu 300 Meter hohe Windkrafträder gebaut. Auch ungeachtet der heute schon zu geringen Abstände der Anlagen zur Wohnbebauung. Sich dagegen zu wehren ist aus heutiger Sicht kaum möglich.</p> <p>Aus den dargelegten, umfangreichen Gründen darf das Gebiet Kornberg/Dreimärker nicht als Windvorrangfläche ausgewiesen und die geplanten Windkraftindustrieanlagen nicht errichtet werden. Auch die Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen ist aus den genannten Gründen nicht sinnvoll.</p> <p>Wir weisen Sie hiermit darauf hin, dass wir uns der Petition 15 / 05074 vom 24.04.2015 an den Landtag von Baden-Württemberg gegen die Verpachtung landeseigener Waldflächen für Windkraftanlagen durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz / ForstBW, angeschlossen haben. Darin wird u.a. auch gefordert, dass bei Verpachtung von Landes- bzw. Gemeindeeigener Flächen ein Ausschreibungsverfahren stattfinden muss. Das Auswahl- und Bewertungsverfahren, das zur Entscheidung geführt hat, mit dem Windkraftprojektierer ZEAG bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens einen Pachtvertrag abzuschließen, war für die Öffentlichkeit absolut intransparent.</p> <p>Wir fordern Sie auf, das Verfahren nicht weiter fortzuführen, bis über die genannte Petition entschieden wurde.</p> <p>Da die Auswirkungen des Baus von Windkraftanlagen im betroffenen Gebiet nicht ausschließlich auf das Errichten der Einzelnen WKA's mit der erforderlichen Grundfläche beschränkt ist, halten wir eine punktuelle Änderung des FNP für nicht rechtens. Weiterhin werden z.B. Zufahrtswege errichtet und vorhandene Waldwege zu überbreiten Straßen ausgebaut werden müssen. Dies wird einen enormen Eingriff in das gesamte Gebiet bedeuten.</p> <p>Wir behalten uns weiterhin das Recht vor weitere Einwände einzubringen, sobald alle erforderlichen Gutachten in Gänze vorliegen.</p>	
--	--	---	--

51 b	Bürgerinitiative für „Gesundheit und Naturschutz“ Hardheim (BGN) Herr Dieter Popp (1. Vorsitzender)	30.10.2016	<p>Ergänzung: Aufgrund neu hinzu gewonnener Erkenntnisse in den letzten Tagen, reichen wir hiermit einen Nachtrag zu folgenden Punkten ein: In der GW-Sitzung am 27.07.2016 wurde vom Hardheimer Gemeinderat und von BGM Rohm eine Höhenbegrenzung zu installierender Windkraftanlagen im Gebiet Kornberg / Dreimärker von max. 210m gefordert. Hauptgrund dafür war, eine Blattspitzenhindernisbefeuern zu umgehen, die als Auflage von der Flugsicherung gefordert wurde. Laut unseren Informationen wurden die von BGM Rohm geforderte Höhenbegrenzung in dieser Sitzung zwar ausgesprochen, aber nicht in das laufende Verfahren übernommen! Dieses Vorgehen äußert und bestätigt sich auch in den öffentlichen Bekanntmachungen vom 24.09.2016. In diesen erfolgt nicht die Anzeige von Windkraftanlagen mit einer Höhe von max. 210m und einer Nennleistung von 3 MW, wie sie ursprünglich vorgesehen waren, sondern von Anlagen "Nach neuestem Stand der Technik". Anlagen neuester Technik haben aber für den besagten Standort derzeit eine Nennleistung von 4 MW bei einer Höhe von ca. 230 m - wie sie auch in Gerichtstetten vorgesehen sind. Dieses inakzeptable Vorgehen werten wir als groben Verfahrensfehler und sehen dadurch eine massive Täuschung der Öffentlichkeit, die in keinster Weise zu rechtfertigen ist. Denn mit der Aufhebung der Höhenbegrenzung kommt wieder die Blattspitzenhindernisbefeuern ins Spiel - die eigentlich vermieden werden sollte - da bei 230m-Anlagen und einer Nabenhöhe von 159 m der 4MW-Klasse der Rotordurchmesser ca. 141m beträgt (Enercon E-141). Ergibt einen Radius von 70,5m, ab 62m Rotorflügelänge greift die Vorschrift zur Befeuern!</p> <p>Bei den Anlagen neueren Typs werden sich zudem auch die Maße für deren Grundflächen zu Lasten der dortigen Waldfläche ändern. Das bedeutet, die Abholzung für Stellflächen und Zufahrtswege wird in einem noch größeren Ausmaß erfolgen als bisher bekannt. Durch die Windkraftanlagen im Wald und die zuführenden Waldwege werden zusammenhängende Waldgebiete zerschnitten und geschlossene Ökosysteme nachhaltig gestört. Dies trifft besonders auf den Kornberg / Dreimärker mit seiner geringen Fläche von ca. 75 ha zu. Bei sechs geplanten Windkraftanlagen werden jetzt schon ca. 10% der dortigen Waldfläche gerodet werden müssen. Waldwissenschaftler Michael Müller, Direktor des Instituts für Waldbau und Waldschutz der TU Dresden, spricht zudem von einer "Untersonnung" des Waldes: Tierarten, die eigentlich nur im Offenland vorkommen, werden dadurch in die Wälder gelockt. Nach dem Bau von Windkraftanlagen im Wald verliert dieser fast vollständig seine Fähigkeit, Ökosystem-Dienstleistungen zu erbringen, so die Aussage von Müller. Seiner Meinung ist in solchen Fällen daher der Begriff "Wald" nicht mehr gerechtfertigt, sondern eher ein "Industriepark mit Baumbestand".</p> <p>Die gleiche Vorgehensweise wie bei der fehlenden Höhenbegrenzung vermuten wir auch bei der Aussage von BGM und GW-Vorsitzenden Herrn Günther, der ebenfalls in der GW-Sitzung aussagte, "er werde keiner Aktion zustimmen, die die Aufrechterhaltung und den Betriebs des Flugplatzes Walldürn gefährden werde". Da es offensichtlich ist, dass</p>	<p>Im FNP-Verfahren steht die Höhe bzw. der Rotordurchmesser der WKA noch nicht fest. Dies ist Inhalt des nachgelagerten BImSch-Antragsverfahrens. Der Antragsteller erarbeitet mit den Gemeinden Hardheim und Höpfigen eine vertragliche Übereinkunft zur Höhenbeschränkung bis max. 210m über Grund und ein Verbot zur Verwendung einer Blattspitzenbefeuern.</p> <p>Im FNP-Verfahren steht die Höhe bzw. der Rotordurchmesser der WKA noch nicht fest. Dies ist Inhalt des nachgelagerten BImSch-Antragsverfahrens. Hier erfolgt im Rahmen des LPBs eine genaue Bilanzierung der zu rodenden Waldfläche. Eine erste Einschätzung hierzu erfolgt auf FNP-Ebene im Umweltbericht in der Offenlage.</p> <p>Aufgrund der planungsrechtlichen Rechtssicherheit soll eine vertragliche Übereinkunft hinsichtlich der Höhenbeschrän-</p>
---------	--	------------	---	--

			<p>der Flugbetrieb durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt werden wird - siehe Aussagen FSCO und Luftfahrtbehörde des RP - weshalb wird das Projekt dann so vehement weiterbetrieben? Auch hier sehen wir eine Täuschung der Öffentlichkeit, die sich durch diese Aussagen beruhigt fühlt, während im Hintergrund bereits daran gearbeitet wird, Möglichkeiten zu suchen, um die nächst höhere WKA-Generation zu installieren. Außerdem mussten die BGN erfahren, dass im Kornberg auch in diesem Jahr ein größerer Holzeinschlag geplant ist, obwohl bekannt ist, dass sich dort geschützte Arten aufhalten. Da dieses Vorgehen eher ein Thema für das Landratsamt und die untere Naturschutzbehörde ist, werden wir auch an diesen Stellen Einspruch erheben. Die BGN betrachtet dies als geplantes Vorgehen ("geplanter Zufall") und darin begründet Beweismittel zu beseitigen. Deshalb fordern wir, solange nicht abschließend geklärt ist, in wie fern artenschutzrechtliche Belange den Bau der Windindustrieanlagen beeinträchtigen, dass der dortige Holzeinschlag nicht weiter betrieben werden darf!</p> <p>Wir bekräftigen nochmals, dass der Standort Kornberg / Dreimärker in keinster Weise für Windkraftanlagen geeignet ist!</p> <p>Ausserdem behalten uns weiterhin das Recht vor weitere Einwände einzubringen, sobald alle erforderlichen Gutachten in Gänze vorliegen.</p>	<p>kung auf 210 m sowie dem Verbot einer Blattspitzenbefeuerung zwischen dem Projektierer und der Gemeinden Hardheim und Höpfigen.</p>
52	Bau- und Betriebs GmbH, Flugplatz Walldürn GF Oliver Stumpf Waldstetterstraße 74731 Walldürn	27.10.2016 / 28.10.2016	<p>1. Verfahrensfehler</p> <p>a) Fehlerhafte öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 21. September 2016 wurde mitgeteilt, dass der Vorentwurf zur flächenhaften Änderung - Konzentrationszone für Windenergieanlagen "Kornberg" - des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft sowie der Vorentwurf zur punktuellen Änderung bezogen auf den aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan in der Zeit vom 3. Oktober 2016 bis einschließlich zum 3. November 2016 beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt werden.</p> <p>Zudem wurde im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. September 2016 darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.</p> <p>Der Hinweis in der öffentlichen Bekanntmachung, wonach im Rahmen der jetzigen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB Einwendungen geltend gemacht werden müssten, damit im weiteren Verfahren die Möglichkeit besteht, einen sogenannten Normenkontrollantrag gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog zu erheben, ist fehlerhaft und vor allem geeignet, die einem Einwendungsführer grundsätzlich zustehende Möglichkeit zur Erhebung einer Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog zu versagen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine freiwillige Auslage des Planungsträgers und nicht rechtlich verpflichtend.</p>

		<p>Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Präklusionswirkung des § 47 Abs. 2 a VwGO auch dann eintritt, wenn der potentielle Antragsteller einer Normenkontrolle zwar im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben hat, nicht jedoch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB Einwendungen erhoben hat.</p> <p>Durch den hier im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung ergangenen Hinweis, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, kommt zum Ausdruck, dass während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme bzw. eine Einwendung erhoben werden müsste, um sich die potentielle Möglichkeit eines Normenkontrollantrags nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog vorzubehalten.</p> <p>Um sich die spätere Möglichkeit eines Normenkontrollantrags vorzubehalten, ist es allerdings lediglich erforderlich, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB Einwendungen zu erheben, um dem Eintritt der Präklusionswirkung nach § 47 Abs. 2 a VwGO zu entgehen.</p> <p>Aufgrund dieser fehlerhaften öffentlich Bekanntmachung kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein potenziell von der Planung Betroffener lediglich im Rahmen der jetzigen Auslegung eine Stellungnahme abgibt in der Annahme, dass diese Stellungnahme zur Wahrung der Möglichkeit eines Normenkontrollantrages nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog ausreichend sei. Wie bereits erwähnt, tritt die Präklusionswirkung des § 47 Abs. 2 a VwGO aber auch dann ein, wenn der potentielle Antragsteller zwar im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben hat, nicht jedoch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB Einwendungen erhoben hat.</p> <p>Aufgrund dieser fehlerhaften öffentlichen Bekanntmachung ist es erforderlich, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB nochmals ordnungsgemäß öffentlich bekannt zu geben und die maßgeblichen Unterlagen nochmals öffentlich auszulegen.</p> <p>b) Pflichtwidrige Verweigerung der Anfertigung von Kopien bzw. des Fotografierens der ausgelegten Unterlagen</p> <p>Durch die gesetzlich vorgegebene Möglichkeit zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen innerhalb der allgemeinen Dienststunden besteht vor dem Hintergrund, dass die öffentliche Auslegung jedermann die Möglichkeit geben soll, entsprechende Stellungnahmen in Bezug auf die ausgelegten Unterlagen gegenüber der Gemeinde abzugeben, zudem ein Bedürfnis, dass die ausgelegten Unterlagen auch entsprechend vervielfältigt werden können. Zwar liegt die Entscheidung, ob Kopien von Beteiligten gefertigt werden</p>	<p>Die Planungsunterlagen konnten während der frühzeitigen Beteiligung frei zugänglich digital (PDF-Datei) und online von der Homepage des GVV HW während des Auslagezeitraums</p>
--	--	---	--

können, im Ermessen der Behörde bzw. der Gemeinde, jedoch verdrängt sich der allgemeine Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Gemeinde bzw. Behörde zu Gunsten der Beteiligten regelmäßig dann zu einem Anspruch auf Fertigung von Kopien, wenn ein Kopiergerät zur Verfügung steht. In diesen Fällen darf der Wunsch, auf eigene Kosten Ablichtungen herstellen zu dürfen, nur bei Vorliegen besonderer Gründe abgelehnt werden. Auf Nachfrage eines Bürgers der Gemeinde, ob die Möglichkeit zur Fertigung von Kopien oder zum Fotografieren der **ausgelegten Unterlagen** besteht, teilte Herr Beuchert lediglich mit, dass keine Kopien angefertigt werden dürfen. Da in den Räumlichkeiten des GW Hardheim-Walldürn aber ein entsprechendes Kopiergerät zur Verfügung steht, hätte eine Verweigerung der Fertigung von Kopien auf eigene Kosten nur erfolgen dürfen, wenn von Seiten des Mitarbeiters des GW entsprechende besondere Gründe dargelegt worden wären. Da dies vorliegend aber offensichtlich nicht der Fall war, war die Verweigerung zur Fertigung von Kopien auf eigene Kosten vorliegend nicht gerechtfertigt, so dass auch insoweit eine Verletzung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne § 3 Abs. 1 BauGB vorliegt.

Zudem war der Verweis von Herrn Beuchert gegenüber den Einsichtnehmenden, dass diese wegen der Möglichkeit des Kopierens oder Fotografierens der Unterlagen zunächst einen schriftlichen Antrag auf Akteneinsicht stellen müssten, hinsichtlich derjenigen Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit waren, fehlerhaft. Insoweit genügt der Hinweis auf den Text der öffentlichen Bekanntmachung, wonach die darin genannten Unterlagen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausliegen. Der Verweis auf die Notwendigkeit eines Antrags auf Akteneinsicht ist daher fehlerhaft und führt dazu, dass eine ordnungsgemäße Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB nicht vorliegt.

2. Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange

Schon zum jetzigen Zeitpunkt ist absehbar, dass der Errichtung von Windkraftanlagen auf den vorgesehenen Standorten artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen, die zur Rechtswidrigkeit der Bauleitplanung führen werden.

Bereits im August 2015 ließ Hardheims Bürgermeister Rohm einige Mitglieder der BGN wissen, dass es keine artenschutzrechtlichen Einwände für den Bau von Windkraftanlagen auf dem Kornberg geben würde. Eine solche Aussage konnte ja nur gemacht werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits das artenschutzrechtliche Gutachten des Herrn Beck vorgelegen hätte. Davon musste die BGN als auch die sonstige interessierten Bürger ausgehen. Verschiedentliche Akteneinsichten ergaben aber, dass für viele weitere vorgesehene Windkraftstandorte im GW-Gebiet bereits die artenschutzrechtlichen Gutachten - incl. der Flugrouten - vorlagen, jedoch die Flugrouten am Kornberg bis heute fehlen. Hier liegt die Vermutung nahe, dass abgewartet wird, bis die Standorte der Windräder feststehen, um die Flugrouten entsprechend anpassen zu können. Sonst würde ein Zurückhalten der Flugrouten keinen Sinn machen. Mitglieder der BGN hatten die Möglichkeit, Gutachten des Büros Beck von anderen geplanten Windkraftstandorten mit dem vorliegenden vorläufigen Gutachten und dem Kurzugutachten des Gebietes "Kornberg" zu vergleichen. In diesem Rahmen wurde festgestellt, dass ein Großteil der gutachterlichen

von vier Wochen heruntergeladen werden.

Die artenschutzfachlichen Belange werden standortgenau in der nächsten Offenlage dargestellt und gewürdigt.

		<p>Ausführungen nahezu wortgleich ist, obwohl die Gebiete bzw. das vorhandene Artenspektrum keinesfalls identisch sind.</p> <p>Am Beispiel des Rotmilans zeigt sich, dass das vorliegende vorläufige Gutachten keinesfalls ein Bruthabitat einer der genannten Arten glaubwürdig ausschließen kann. So wird lediglich ein Brutversuch dokumentiert, nicht jedoch am tatsächlichen Standort des Horstes. Das Kartenmaterial dieses Gutachtens sollte der Allgemeinheit aufgrund der sensiblen Daten vorenthalten werden. Dabei wurde jedoch der Fehler gemacht, die Karte der Flugrouten bei der vorläufigen Vorstellung des Gutachtens im Frühjahr 2016 durch die RNZ abfotografieren zu lassen. Auf diesem Foto sind Flugrouten direkt zum tatsächlichen Horst zu erkennen. Daher ist anzunehmen, dass Horste anderer Arten auch nicht richtig gesucht wurden.</p> <p>Aus diesem Grund sind die Ausführungen des Gutachters Beck überwiegend in Frage zu stellen.</p> <p>Der Rotmilanhorst, der von der BGN bereits in 2015 gefunden wurde, wird im Gutachten von Herrn Beck bezeichnenderweise nicht erwähnt. Ebenso fanden die von der BGN erfassten Flugrouten in einer Höhe von bis zu 250 Metern, die das komplette Gebiet umfassen, keine Erwähnung in diesem Gutachten.</p> <p>Da der BGN die Vorgehensweise des Gutachter Beck's mittlerweile durch viele andere Bürgerinitiativen bestätigt wurde, hat die BGN den Rotmilanhorst bewusst erst in 2016 offiziell gemeldet (er brütete in 2016 wieder dort), erst nachdem das Kurzgutachten im März 2016 von Gutachter Beck vorgelegt wurde.</p> <p>Der Gutachter der BGN konnte eine Fülle von windkraftempfindlichen Arten im Gebiet Kornberg/Dreimärker nachweisen, welche ein absolutes KO-Kriterium für Windkraft darstellen.</p> <p>Diese sind u.a. Hirschkäfer, Schlingnatter, Pirol, Mopsfledermaus, Gabelzahnmoos, Waldschnepfe, Kaisermantel, Kolkrabe mit Brut und vier Uhus incl. Brut, die das überplante Gebiet komplett als Nahrungshabitat nutzen. Außerdem wurde ein Wespenbussard mit Brut und Rotmilane mit Brut nachgewiesen. Nach unseren Ermittlungen ergibt sich dadurch ein Dichtezentrum von Rotmilanen, das ebenfalls ein absolutes KO-Kriterium für Windkraftanlagen ist.</p> <p>Vom Gutachter Beck wurden auch Studenten zur Vogel- und Naturbeobachtung eingesetzt. Leider ist es nicht gestattet, Personen ohne deren Zustimmung zu fotografieren. Sonst könnte genügend Beweismaterial vorlegt werden, aus dem ersichtlich wird, dass die eingesetzten Studenten die notwendigen Beobachtung im Auto sitzend, mit ihrem Mobiltelefon hantierend und mit Kopfhörern in den Ohren vornahmen. Wie ernst diese "Naturbeobachtungen" also tatsächlich durchgeführt wurden, kann man hier nur vermuten.</p>	<p>Die WEAs Ha-1 und Ha-2 innerhalb des FFH-Gebietes wurden aus der Planung genommen. Die nächste WEA Hö-1 befindet sich in 1.100m Abstand zum Rotmilanhorst von 2016</p>
--	--	--	---

Es ist somit davon auszugehen, dass die Beobachtungen des beauftragten Gutachters mit dem vorhandenen Artenspektrum nicht im Einklang stehen.

3. Beeinträchtigung des Flugplatzbetriebs der Bau- und Betriebs-GmbH Flugplatz Walldürn

Die geplanten Anlagenstandorte finden sich in der unmittelbaren Nähe zu den An- und Abflugbereichen des Verkehrslandeplatzes (VLP) Walldürn (siehe Abbildung 1. Die Bau- und Betriebs GmbH Flugplatz Walldürn (BBG) sieht die sichere Durchführung des Flugbetriebs dadurch nachhaltig gefährdet.

Der VLP hat eine besondere Stellung im nördlichen Baden-Württemberg. Dies liegt unter anderem in der guten Infrastruktur (z. B. befestigte Bahn, Befeuerung) und nicht zuletzt in den günstigen An- und Abflugbedingungen begründet. Das anhaltend hohe Verkehrsaufkommen der letzten Jahre belegt dies. Neben dem Verkehr der allgemeinen Luftfahrt wird der VLP auch durch verschiedene gewerbsmäßige Unternehmungen genutzt (z. B. Werksverkehre, Flugschulen). Daraus ergibt sich ein besonderes Verwendungsprofil mit Schwerpunkten auf Geschäftsreiseverkehr und Ausbildungsbetrieb.

Bei den geplanten Windkraftanlagen handelt es sich um einen Windpark, der aus mindestens sechs Anlagen bestehen soll. Diese Gruppe an beweglichen Hindernissen stellt eine deutlich höhere Gefährdung für den Flugbetrieb dar als ein einzelnes statisches Hindernis. Die Gruppe als Ganzes hat eine Ausdehnung in Nord/Süd Richtung von ca. 1200 m, in Ost/West Richtung von rund 1400 m. Die besondere Gefährdung ergibt sich daraus, dass das Erkennen und Einschätzen der einzelnen Anlagen sowie anderer Verkehrsteilnehmer aus dem Luftfahrzeug heraus durch deren überlagerte Eigenbewegung wesentlich erschwert ist. Diese Gefährdung ginge nicht nur von den in Frage stehenden Windkraftanlagen aus, sondern besteht bereits durch einen weiteren, im Süden des VLP gelegenen Windpark.

Die Einflugmöglichkeit für Motorflugzeuge in die Südplatzrunde des VLP ist durch die bestehenden Windkraftanlagen bereits wesentlich eingeschränkt und würde durch die geplanten Windkraftanlagen massiv eingeschränkt werden. Die Anlagen reichen bis an die Platzrunde - deren Höhe am VLP Walldürn 2100 ft NN beträgtheran bzw. gehen teilweise noch darüber hinaus (vgl. Abbildung 2). Luftfahrzeuge nehmen bei Annäherung an die Platzrunde vor der Landung zu einem Zeitpunkt, der von den Leistungsdaten des Luftfahrzeuges bestimmt wird und lateral mehr oder weniger weit außerhalb der Platzrunde liegt, diese Höhe bereits ein. Damit ist die unmittelbare Gefahr einer Kollision mit den Windkraftanlagen offensichtlich.

Die zu erwartende Gegenmaßnahme von Piloten, welche die Südplatzrunde aus größerer Höhe anzufliegen als vorgesehen, ist als höchst problematisch anzusehen, da die nachfolgend steileren Anflüge von anderen Verkehrsteilnehmern nicht erwartet werden, während des steilen Sinkens die Beobachtung des Platzrundenverkehrs aus dem Luftfahrzeug heraus zusätzlich erschwert ist und insbesondere bei Luftfahrzeugen höherer

Im FNP-Verfahren steht die Höhe bzw. der Rotordurchmesser der WKA noch nicht fest. Dies ist Inhalt des nachgelagerten BImSch-Antragsverfahrens. Mindestabstände zur Platzrunde werden eingehalten (äußere Hindernisbegrenzungsflächen + zusätzlich die Abstände zur Platzrundenführung von insgesamt 3.130m. Diese schließen an jedem Ende der Start- Landebahn + 30 m (Streifen) mit einem Halbkreis mit dem Radius von 3100 m und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30 m.). Hierzu fand ein Besprechungstermin am 15.01.2014 im Regierungspräsidium Karlsruhe statt.

Leistung der schnelle Höhenabbau in zu großer Fluggeschwindigkeit mündet, die ihrerseits die sichere Landung gefährdet.

Weiter ist zu erwarten, dass von der Hindernisgruppe großskalige atmosphärische Störungen, in der Art von Wirbelschleppen, ähnlich denen, die durch startende schwere Flugzeuge verursacht werden, ausgehen. Diese sind in Bereichen der Platzrunde als besonders gefährlich einzustufen, da Flugzeuge bei Start und Landung naturgemäß langsam und damit näher an ihren aerodynamischen Grenzen fliegen. Der BBG liegen Berichte von Piloten vor, deren Aussage nach im Anflug aus südlicher Richtung wellenartige Luftbewegungen zu verspüren waren, die durch die jeweils herrschenden Windverhältnisse auf die im Süden des VLP bereits bestehenden Windkraftanlagen zurückgeführt werden konnten und von diesen wahrscheinlich verursacht wurden. Offensichtlich ist die Ausbreitung dieser Störungen großräumiger als gemeinhin erwartet, wobei als sicher gilt, dass auch Windkraftanlagen außerhalb der Hindernisfreiflächen für den Platzrundenverkehr bedeutsam sind bzw. diesen wie beschrieben beeinträchtigen können.

Am VLP Walldürn findet intensiver Ausbildungsbetrieb am Tage und in der Nacht statt. Hier sind die Flugschule des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes (BWLV, Außenstelle Walldürn) und verschiedene gewerbsmäßige Flugschulen aus Süddeutschland (z. B. Aerobeta Stuttgart, FFH Aviation Training Stuttgart) als besonders aktiv hervorzuheben. In der Grundausbildung angehender Piloten werden Manöver geschult, die in der direkten Umgebung eines VLP stattfinden und naturgemäß größere Toleranzen erfordern als bei einem regulären Flug notwendig wären. Neben den Übungen zum An- und Abflug eines VLP werden z. B. Motorausfälle simuliert (sog. Ziellandungen). Dabei lernt der Flugschüler durch raumgreifende Manöver das Flugzeug im Gleitflug (antriebslos) auf der Landebahn aufzusetzen.

Es muss nicht weiter dargelegt werden, dass die oben beschriebenen Gefährdungen im Ausbildungsbetrieb besonders relevant würden.

Derzeit ist der VLP Walldürn durch seine Infrastruktur, Lage und Hindernisfreiheit für die Grundausbildung besonders geeignet. Im Falle der Realisierung des Windparks in der jetzigen Form könnte der Ausbildungsbetrieb in seiner bisherigen Form nicht weiter aufrechterhalten werden.

Die Wirtschaftlichkeit bzw. der Betrieb des Flugplatzes Walldürn wird aufs Spiel gesetzt. In der Stellungnahme der Stadt Walldürn für den Bau von 4 Windrädern in Hainstadt wird darauf hingewiesen (Schreiben vom 20.07.2016 der Stadt Walldürn), dass dieser Umstand geprüft werden sollte und am Kornberg, der wesentlich näher liegt, treibt man seitens des GW die Ausweisung der Windkraftkonzentrationszone weiter voran

Wegen der mittelbaren und unmittelbaren Gefahren für die sichere Durchführung des Flugbetriebs, die von Windkraftanlagen in der nahen Umgebung von Verkehrslandeplätzen ausgehen, ist die Ausweisung der geplanten Konzentrationszonen abzulehnen.

Zudem widerspricht die Ausweisung der geplanten Konzentrationszonen weitgehend der fachlichen Einschätzung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

Nach der bisherigen fachlichen Einschätzung des Regierungspräsidiums Karlsruhe kann die luftrechtliche Zustimmung - wenn überhaupt - nur für zwei von insgesamt sechs der beantragten Windkraftanlagen erteilt werden (HA 2). In Bezug auf die Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 5. Oktober 2016 wiederum mitgeteilt, dass die WKA's HÖ 1 und HÖ 2, HA 1 und HA 3 wegen der vorhersehbaren Beeinträchtigungen des Flugbetriebs des Verkehrslandeplatzes Walldürn von Seiten der Fachbehörde abgelehnt werden. Insoweit ist schon zum jetzigen Zeitpunkt ersichtlich, dass der Ausweisung von vier punktuellen Konzentrationszonen luftverkehrsrechtliche Aspekte unüberwindbar entgegenstehen und somit die Weiterverfolgung des Verfahrens eine sinnlose Verschwendung des Gelds der Bürger darstellt.

Zudem kann von Seiten des GW die Problematik der absehbaren Beeinträchtigung des Flugplatzbetriebes nicht auf ein möglicherweise nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verschoben werden. Insoweit sind schon im Rahmen der Bauleitplanung diejenigen Konflikte zu lösen, die sich aufgrund der Bauleitplanung abzeichnen und deren Lösung auch im eigentlichen Genehmigungsverfahren nicht möglich ist. Vorliegend ist davon auszugehen, dass allein aus luftrechtlichen Gesichtspunkten für vier der sechs geplanten punktuellen Konzentrationszonen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nie erteilt werden kann. Auch steht zum jetzigen Zeitpunkt schon fest, dass sämtliche Anlagen mit artenschutzrechtlichen Aspekten in Konflikt stehen werden und somit überhaupt nicht absehbar ist, ob auf Grundlage der Flächennutzungsplanung des GW eine Genehmigung erteilt werden kann.

4. Fehlende Windhöflichkeit

Weiterhin ist davon auszugehen, dass an den geplanten Standorten die vorherrschende Windhöflichkeit so gering ist, dass die Anlagen nicht wirtschaftlich betrieben werden können und somit eine Abwägung ergeben wird, dass der Eingriff in das Landschaftsbild aufgrund der fehlenden Windhöflichkeit keinesfalls gerechtfertigt ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass keinesfalls ausreichend untersucht wurde, wie hoch die Windhöflichkeit in den geplanten Konzentrationszonen konkret ist.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass in den öffentlich ausgelegten Unterlagen erwähnt wird, dass speziell für das Gebiet Kornberg ein Windgutachten erstellt worden sei. Dies impliziert, dass man die Windgeschwindigkeit im besagten Gebiet gemessen hat und entsprechend ausreichende Werte dabei herausgekommen sind, etwa mit einem Windmessmast.

Dies ist aber nicht der Fall. Es wurden allenfalls irgendwelche Berechnungen mit Vergleichswerten angestellt.

Die Technische Richtlinie TR6, Revision 9, dient zur Feststellung der Windhöflichkeit eines Gebietes und zur Ermittlung des Energieertrags von Windkraftanlagen. Sie ist al-

Als Datengrundlage zur Beurteilung der Windhöflichkeit wurde der Windatlas Baden-Württemberg herangezogen. Es wurden nur die Flächen mit einer Mindestwindgeschwindigkeit von über 5,5m/s in 140m über Grund berücksichtigt. Im Plangebiet selbst sind dies 5,5m/s bis 6,0m/s in 140m über Grund. Vergleichsergebnisse angrenzender Standorte untermauern die erforderliche Windhöflichkeit, so dass die nötigen Referenzerträge von > 60% erreicht werden.

		<p>leine als allgemeingültiger Standard akkreditiert und ist ein wesentliches Kriterium zur Akzeptanz einer Energieertragsermittlung bei Banken und Investoren.</p> <p>Die TR6 Rev.9 ist seit Ende 2014 in Kraft. Sie schreibt standortbezogene Windmessungen in mindestens 2/3 der Nabenhöhe in 12 aufeinanderfolgenden Monaten bei 80%iger Datenverfügbarkeit und wöchentlicher Überwachung vor. Es dürfen keine Vergleichsanlagen zur Ermittlung verwendet werden, wie es noch bei der TR6 Rev. 8 aus 2011 üblich war, sondern nur noch standortbezogene.</p> <p>Ein Vergleich mit den Hettinger Windrädern, ca. 8 km vom Kornberg entfernt, ist somit nicht zulässig.</p> <p>Bei den jetzt geplanten Windkraftanlagen wurde aber genauso vorgegangen. Es wurden keine Anstrengungen unternommen, die tatsächlichen Windverhältnisse zu ermitteln.</p> <p>Die Lidar-Messung, die derzeit am Kornberg (Leiterholz) durchgeführt wird, ist bei komplexer Geländestruktur, wie hier gegeben, nicht geeignet. (Quelle: Deutsches Windenergie Institut DWI GmbH, Veröffentlichung vom 13.11.2014). Dieses Windmessgerät steht zudem erst seit ca. 3 Monaten am genannten Standort. Es ist daher zu fordern, dass in Bezug auf die konkreten Standorte jeweils Windmessungen durchgeführt werden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Zudem wird gefordert, dass die Rohdaten der Windmessung der Öffentlichkeit bei entsprechender Antragstellung vollständig zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>5. Verstoß gegen Regionalplan</p> <p>Nach § 1 Abs. 4 BauGB hat sich die Bauleitplanung an den Zielen der Raumordnung und damit auch an dem Regionalplan zu orientieren. Für die Region RheinNeckar wird momentan die Teilfortschreibung Windenergie des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar aufgestellt. Insoweit ist derzeit aber schon absehbar, dass im neuen Regionalplan ein Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung festgelegt wird. Dieser Mindestabstand wird im vorliegenden Fall von Seiten des GW aber zu lasten der eigenen Bürger unterschritten. Es wird dabei nicht verkannt, dass es den Gemeinden durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes grundsätzlich möglich ist, andere als im Regionalplan ausgewiesene Flächen für die Windkraft vorzusehen, jedoch ist es überhaupt nicht nachvollziehbar, warum auf dem Gebiet von Hardheim und Höpfingen der Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung nicht eingehalten werden soll. Hinzu kommt, dass es selbst auf dem Gebiet des GW Hardheim-Walldürn unterschiedliche Mindestabstände gibt, weil die Stadt Walldürn ihren Bürgern gegenüber Verantwortungsbewusstsein zeigt und sich für einen Mindestabstand von 1000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausgesprochen hat.</p>	<p>Ein Zielabweichungsverfahren erfolgt im Parallelverfahren in Abstimmung mit dem RP Karlsruhe und dem Regionalverband Rhein-Neckar.</p> <p>Zudem gilt, dass die Grundsätze der Raumordnung anders als die Ziele der Raumordnung für die Bauleitplanung nicht strikt bindend. Sie unterliegen der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB), d.h. sie können im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Hierfür sind im Allgemeinen entsprechend gewichtige städtebauliche Gründe erforderlich (Darlegung in der Begründung des Bauleitplans).</p>
--	--	---	--

6. Weitere Aspekte gegen die vorliegende Flächennutzungsplanung

- a) Das Bundesamt für Infrastruktur in Bonn, vertreten durch Herrn Michael Brang, hat sich in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 12.10.2016 nur vage geäußert. Dies ist aber nicht hinnehmbar, da gerade in der jetzigen Planungsphase eine konkrete Aussage getroffen werden muss, um die Umsetzbarkeit des geplanten Vorhabens zutreffend beurteilen zu können. Um Kosten für die Allgemeinheit zu sparen, sollten grundsätzliche sowie konkrete Bedenken gegen den Bau von Windkraftanlagen auf dem Kornberg **im Vorfeld** geklärt werden.
- b) Für den Naturpark Neckartal-Odenwald mit Sitz in Eberbach hat Frau Cordula Samuleit am 10.10.2016 eine Stellungnahme abgegeben, in der sie darauf hinweist, dass die genannten Flächen am "Kornberg" nicht mehr gefördert werden können, sollten Windkraftanlagen dort errichtet werden. Die erhaltenen Fördergelder müssten gesichert oder sogar aus den vergangenen 10 Jahren zurückerstattet werden. Hier stellt sich die Frage, in welcher Höhe Fördergelder geflossen sind, die evtl. wieder zurückerstattet werden müssten. Auch dies sind Kosten die der Allgemeinheit aufgebürdet werden.
- c) Außerdem wird darauf hingewiesen, dass es auf dem Scherenberg eine Sternwarte gibt. Insoweit muss geprüft werden, ob durch den Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe die Beobachtung des Sternenhimmels überhaupt noch möglich ist. Diesbezügliche Überprüfungen wurden bisher allerdings noch nicht vorgenommen und sind daher zwingend nachzuholen.
- d) Im besagten Gebiet gibt es schützenswerte Denkmalgräber. Ebenso verweisen wir auf den Unesco-Geopark. Den ausgelegten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob etwaige Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Auch insoweit bedarf es weiterer Überprüfungen von Seiten des GW.
- e) Zudem ist ein Verfahrensfehler bei der Offenlage zu vermuten. Bei den letzten Sitzungen der Ortschafts- bzw. Gemeinderäte wurden Standorte der zu errichtenden WKA's zur Abstimmung vorgelegt. Die Fläche der WKA HA 1 war an einem anderen Standort ausgewiesen, als jetzt in der Offenlegung vorgestellt. Über den Standort des WKA HA 1 in der öffentlichen Bekanntmachung wurde an dieser Position nicht abgestimmt. Können die Standorte wahllos verschoben werden, ohne die Gemeinderäte bzw. die Öffentlichkeit davon in Kenntnis zu setzen? Handelt es sich bei der Offenlegung lediglich um eine vage "Vielleicht hier" -Aussage?

6. Fehlende Erforderlichkeit der Planung sowie widersprüchliche Angaben über Schadensersatzpflicht der Gemeinden

Es ist zunächst darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Gemeinden die Bauleitplanung (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) aufstellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen oder städtebaulichen Satzungen besteht daher kein An-

Im nachgelagerten BImSch-Verfahren können Einwendungen durch die BAIUDBw geltend gemacht werden.

Die flächenhafte Änderung liegt außerhalb des Naturparks Neckartal-Odenwald.

Geotopschutz: Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Zur Kenntnis genommen.

spruch, dieser Anspruch kann daher auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Insoweit gab der Bürgermeister von Hardheim an, dass sich die Gemeinde nicht schadenersatzpflichtig machen würde, wenn die angedachte Konzentrationszone im Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen werden würde. Dies steht allerdings im Widerspruch zu den Angaben des Bürgermeisters von Höpfingen, der in den öffentlichen Sitzungen Ortschafts- und Gemeinderäte behauptet hat, die Gemeinde müsse Schadenersatz in Höhe von 1 bis 1,2 Mio. Euro bezahlen, wenn der Vertrag mit der Firma ZEAG nicht erfüllt werden würde. (Quelle: Tageszeitung). Hier stellen sich mehrere Fragen: Hat der Höpfinger Bürgermeister durch eine solche Behauptung nicht die Ortschafts- und Gemeinderäte in ihrem Abstimmungsverhalten beeinflusst? Beispielsweise haben die Ortschaftsräte der Teilgemeinde Waldstetten für eine Abstandsregelung von 10 x Höhe der WKA gestimmt, in der gleichen Sitzung aber noch für den Bau von WKA auf dem Kornberg gestimmt, wo gerade mal 700 m Abstand zur Wohnbebauung eingehalten werden wird. Dieses Abstimmungsergebnis kam dem Anschein nach nur zustande, weil die Ortschaftsräte von der Aussage des Bürgermeisters eingeschüchtert waren und Angst hatten, ihre sowieso schon leere Kasse müsste dafür herhalten.

Insoweit stellt sich die Frage: Ist es überhaupt rechtens, dass die zwei Bürgermeister von Hardheim und Höpfingen schon in einem so frühen Verfahrensstadium "Knebeln-Verträge mit einem Windkraftprojektierer abgeschlossen haben? Ist es rechtens, dass die Öffentlichkeit keine Kenntnis über den Inhalt dieser Verträge erhält?

Die sich aus § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ergebende Erforderlichkeit der Bauleitplanung auf diesen Flächen setzt zudem voraus, dass eine vollständige Überprüfung der zur Verfügung stehenden Gesamtfläche des GW durchgeführt wurde und im Ergebnis die nunmehrigen Flächen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung vorzugswürdig waren. Vorliegend wurde aber das Verfahren zur Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft ausgesetzt. Seit dem 15. Oktober 2014 ist in diesem Verfahren nichts passiert, obwohl die Öffentlichkeit gespannt auf die Auslegung der maßgeblichen Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB gewartet hat, um ihre umfangreichen Bedenken und Einwendungen geltend machen zu können.

Ursprünglich wurden acht Konzentrationszonen im gesamten GW-Gebiet in Erwägung gezogen. Die erforderliche Prüfung, ob die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der einzelnen Zonen möglich ist, ist aber noch nicht abschließend erfolgt. Insbesondere hat sich die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt überhaupt noch nicht dazu geäußert, welche artenschutzrechtlichen Aspekte in den einzelnen, ursprünglich angedachten acht Konzentrationszonen der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen entgegenstehen könnten. Insoweit ist mangels Vorliegen eines Gesamtkonzepts und einer Gesamtwürdigung der Einzelumstände derzeit überhaupt nicht absehbar, ob es gegebenenfalls Flächen auf dem Gebiet des GW gibt, die aufgrund geringerer Beeinträchtigungen für Mensch und Natur gegenüber dem derzeitigen Planungsgebiet vorzugswürdig sind.

		<p>Es ist daher zu fordern, dass die momentane punktuelle Konzentrationszonenplanung aufgegeben wird.</p> <p>7. Rechtswidrigkeit der Gemeinderatsbeschlüsse</p> <p>Gemäß § 18 Abs. 1 GemO kann ein Mitglied des Gemeinderats an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Es liegen Informationen vor, dass der Ehegatte eines Gemeinderatsmitglieds sich im letzten Jahr mehrere Grundstücke am Kornberg gekauft hat.</p> <p>Es wird hiermit Gelegenheit gegeben, die Befangenheit dieses Gemeinderatsmitglieds und somit die Ungültigkeit der damaligen Beschlussfassung festzustellen.</p> <p>Abschließend möchte ich mein Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, dass das vorliegende Verfahren so vehement weiter betrieben wird, obwohl schon klar ist, dass es eine Fülle von Ausschlusskriterien gibt. Die Kosten werden in jedem Fall von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Durch eine vorausschauende Planung könnte man dies - mit Blick auf die Stadt Walldürn - verhindern.</p>	<p>Es liegt keine Befangenheit des Gemeinderatsmitglieds vor, da die WEA Ha-3 für den nächsten Planungsschritt verschoben wurde und dann die Fläche nicht mehr tangiert.</p>
--	--	---	--



Abbildung 1: Hindernisfreiflächen und geplante Standorte der WEA

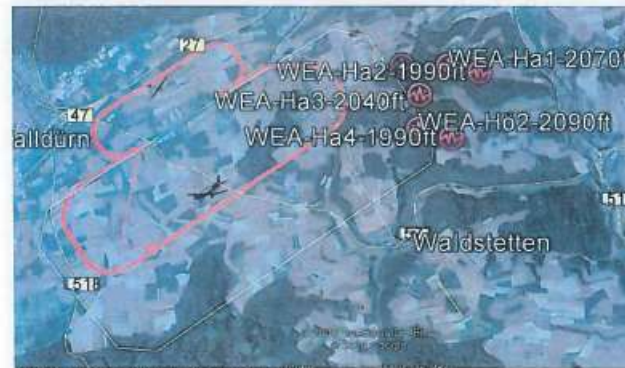


Abbildung 2: Umgebung des VLP und Platzrunde

53 Dieter und Birgit Berberich
Heckenstraße 27
74736 Hardheim-
Bretzingen

28.10.2016

zu o.g. Öffentlichen Bekanntmachungen erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme mit folgenden Einwendungen gegen eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie eine "nur" punktuelle Änderung innerhalb des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Darstellungen in den genannten öffentlichen Bekanntmachungen in wichtigen Details fehlerhaft sind und daher nicht zutreffen sind.

Zum einen sind die jeweiligen Entfernungsangaben zu den jeweiligen Ortschaften nicht exakt. Aus diesem Grund eignen diese sich nicht, die Bürger umfassend über das geplante Vorhaben zu informieren. Zum anderen wurde über eine Fläche weder in der Ortschaftsratssitzung noch in der Gemeinderatssitzung abgestimmt. Die Tischvorlage dieser Sitzung liegt vor.

Zur Kenntnis genommen.
Der Flächennutzungsplan dient der Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan enthält gegenüber dem Bürger grundsätzlich noch keine verbindlichen Regelungen und ist auch nicht „parzellenscharf“.

		<p>Weiter ist es sehr fraglich, ob bei einem Windpark von punktuellen Änderungen ausgegangen werden kann. Dagegen sprechen folgende Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ein solches Vorhaben benötigt Infrastruktur in Form von Stromleitungen und Zufahrtswegen weshalb es im gesamten Planungsgebiet zu Verschlechterungen des Waldbestandes kommen wird.• Die Schallemissionen der Windkraftanlagen (WKA) sind in Ihrer Umgebung sehr hoch. Der Wald, die Wiesen und Täler verlieren dadurch vollständig ihre Erholungsfunktion. <p>Zudem wird eine artenschutzrechtliche Prüfung der Flächen durch die Firma Ökologie & Stadtentwicklung, Peter C. Beck, Darmstadt genannt. Dieses Gutachten eignet sich in keiner Weise als Grundlage, den Zustand der Natur in diesem Gebiet beurteilen zu können, denn:</p> <ul style="list-style-type: none">• Viele windkraftsensible Arten wurden nur zusammengefasst dargestellt, eine qualifizierte Beurteilung ist somit nicht möglich. Es stellt sich die Frage, welche Arten das Gebiet aufgrund Ihres individuellen Jagdverhaltens als Nahrungshabitat nutzen und wie die WKA diesen die Flugrouten zu Ihre Bruthabitaten versperren.• Am Beispiel des Rotmilans zeigt sich jedoch, dass dieses Gutachten keinesfalls ein Bruthabitat einer dieser Arten glaubwürdig ausschließen kann. So wird lediglich ein Brutversuch dokumentiert, nicht jedoch am tatsächlichen Standort des Horstes. Das Kartenmaterial dieses Gutachtens, sollte der Allgemeinheit aufgrund der sensiblen Daten vorenthalten werden. Dabei wurde jedoch der Fehler gemacht, die Karte der Flugrouten bei der vorläufigen Vorstellung des Gutachtens im Frühjahr 2016 durch die RNZ abfotografieren zu lassen. Auf diesem Foto sind Flugrouten direkt zum tatsächlichen Horst zu erkennen. Daher ist anzunehmen, dass Horste anderer Arten auch nicht richtig gesucht wurden.• Es stellt sich die Frage einer wissenschaftlich sachgerechten Vogelbeobachtung. Vor allem der Rotmilan ist sehr scheu und meidet zur Jagd Gebiete in denen sich Personen im freien Feld aufhalten. Dies ist wohl darauf zurückzuführen dass dieser über einen nicht sehr kraftvollen Flügelschlag verfügt und somit Aufwinde und Thermik für den Wiederaufstieg nutzen muss. Er ist also in seinem Fluchtverhalten eingeschränkt. Vor allem die Tatsache, dass das Gutachten vor dem tatsächlichen Beschluss der Gemeinderäte begonnen wurde, wirft die Frage auf ob durch die vielen Beobachter das Gebiet weniger attraktiv für die aus den Winterquartieren zurückkehrenden wirken sollte.	<p>Verfahrensfehler bei der vorgezogenen Bürgerbeteiligung sind unbeachtlich. Sie haben auf die Wirksamkeit des späteren Flächennutzungsplans keinen Einfluss. Fehler unbeachtlich (§ 214 Abs. 1 BauGB)</p> <p>Die Genehmigungsfähigkeit von Schallemissionen und Infrastruktur, wie z.B. Stromleitung, Zuwegung usw. ist im nachgelagerten BImSch-Verfahren zu prüfen.</p> <p>Die artenschutzfachlichen Belange werden standortgenau in der nächsten Offenlage dargestellt und gewürdigt.</p>
--	--	--	--

			<p>Auch ist nicht klar, ob denn aktuell 4 oder 6 WKA geplant werden, da in den Tageszeitungen widersprüchliches zu lesen ist. Auch dies sollte in einer öffentlichen Bekanntmachung richtig dargestellt werden. Weiter soll eine Anlage (Hö1) mit einer Sondergenehmigung sehr nahe am Umspannwerk Höpfingen gebaut werden. Da dieses Umspannwerk ein wichtiger Knotenpunkt des deutschen Stromnetzes, kann es nicht verantwortet werden, dass dieser durch einen drohenden Eisfall, welcher auch bei einer abgeschalteten Anlage vorkommen kann, in seiner Betriebssicherheit gefährdet wird. Ein Eisfall kann durch die Rotorblattlänge und Winde auch in einigem Abstand zur Anlage niedergehen. Hier gilt zu beachten, dass selbst wenn dieses Windrad einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten könnte, dieser Beitrag weit geringer wäre, als ein funktionierendes Netz, welches immer mehr, aufgrund des unbedachten Ausbaus der Erneuerbaren Energien, bis an die Grenzen belastet wird.</p> <p>Da Eiswurf von den Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Herstellen von Brennholz (wir besitzen ein Waldstück in der Nähe der Windkraftanlagen) stark eingeschränkt bzw. lebensgefährlich.</p> <p>Fazit:</p> <p>Von punktuellen Änderungen kann nicht ausgegangen werden, daher ist Aufstellung diese kategorisch auszuschließen. Vor allem vor dem Hintergrund, dass dieses Vorgehen nur dazu dient, möglichen oder beschlossenen Verschlechterungen (für die Windindustrie) durch die Gesetzeslage wie den Rückgang des Subventionen oder aber höheren Mindestabständen zu Wohngebieten vorzubeugen. Hierbei ist vor allem zu beachten, dass die aktuell diskutierten Mindestabstände immer noch nicht ausreichen werden, um vor allem Gesundheitsgefahren durch Schallimmissionen vorzubeugen.</p> <p>Wir behalten uns das Recht für weitere Einwendungen vor, sobald Klarheit über den tatsächlichen Umfang des Projekts herrscht und alle benötigten Gutachten zum Bau der Anlagen vorliegen.</p>	<p>Im Änderungsverfahren auf Flächennutzungsplanebene sind vier (ehemals sechs) WEAs in der Entwurfsphase geplant. Im BlmSch-Verfahren werden vom Antragsteller die notwendigen Einzelfallbetrachtungen durchgeführt und entsprechende Gutachten vorgelegt.</p>
54	Martin und Heike Thoma Heckenstraße 36 74736 Bretzingen	26.10.2016	<p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Ausweisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Windkraft legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Unsere Wald-Grundstücke 1571 und 1603 liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkraftanlagen und wären vom Bau von Windrädern in der geplanten Größenordnung und soweit ersichtlich an den geplanten Standorten betroffen. Wobei der genaue Standort aus den ausgelegten Unterlagen nicht ersichtlich ist, was wir hiermit bemängeln.</p> <p>Im Fall von Eiswurf wären wir bei Holzarbeiten auf unseren Waldgrundstücken gefährdet. Wir könnten somit die Grundstücke, sowie die Zuwege gerade in der Jahreszeit in der üblicherweise die Holzarbeiten durchgeführt werden, nicht betreten. Dies mindert den Wert unserer Grundstücke, da sie für uns somit so gut wie unbrauchbar würden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Flächennutzungsplanverfahren ist kein koordinatenscharfes Verfahren. Dies erfolgt im nachgelagerten Immissionschutzrechtlichen Verfahren.</p> <p>Entsprechende Schutzmaßnahmen werden im immissionschutzrechtlichen Verfahren Anlagenbezogen geprüft.</p>

		<p>Außerdem wäre im Falle eines Brandes einer Windkraftanlage, der nicht gelöscht werden kann, da entsprechendes Equipment der Feuerwehren Hardheim/Höpfingen nicht zur Verfügung steht, unsere Waldgrundstücke ebenfalls betroffen.</p> <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen in der genannten Größenordnung im Gebiet Kornberg/Dreimärker wären wir außerdem massiv beeinträchtigt. Unser Wohngebäude liegt auf gleicher Höhe mit den geplanten WKA's auf die wir frontal blicken würden.</p> <p>Wir fordern, dass solche Großanlagen nur mit einem Mindestabstand von 2500 Metern zu Wohnsiedlungen genehmigt werden dürfen. Bei geringeren Abständen kann nur dem Bau von kleineren Windkraftanlagen zugestimmt werden.</p> <p>Wir fordern, dass die Wahl des Standortes nochmals auf den Prüfstand kommt.</p> <p>Im FNP steht ausdrücklich, dass möglichst "keine Beeinträchtigung von Wohngebieten" entstehen soll. Es werden 3000 Meter Abstand zu Brutplätzen von Schwarzstörchen gefordert, aber nur 700 Meter zu Wohnhäusern von Menschen. Schwarzstörche wechseln ihre Brutplätze sicherlich leichter als Menschen ihr Eigenheim!</p> <p>Die Gesundheit der Anwohner hat unseres Erachtens Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen.</p> <p>Weiterhin haben wir die Befürchtung, dass ein Aufenthalt im Freien - in unserer bisher sehr ruhigen Umgebung - infolge des Lärms nicht mehr unserer Erholung und Entspannung dient, so wie das hier auf dem Land eigentlich zu erwarten ist.</p> <p>Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Schall, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark der geplanten Lage wird unsere Lebensqualität dagegen erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Über Landflucht braucht sich hier keiner der Verantwortlichen mehr zu beschweren und alle Maßnahme dagegen, die für viel Geld immer wieder ins Leben gerufen werden, werden bei einer derart verschandelten Landschaft ins Leere laufen. Dem Tourismus wird der Bau dieser weiteren WKA's sicher nicht zuträglich werden. Denn Erholung unter einer Anhäufung von vielen WKA's mit Belastung durch Lärm, Infraschall und ständigen Drehbewegungen, sowie nächtlicher Dauerbeleuchtung wird sicher keine Anhänger finden.</p> <p>Alle die für den Bau von solchen Industrieanlagen in dieser Anhäufung mit verantwortlich sind, sind auch verantwortlich für aussterbende Dörfer. Sie treiben uns aus unseren Häusern, sind verantwortlich für den Verlust unserer Altersabsicherung und u.U. auch für</p>	<p>Im artenschutzrechtlichen Fachgutachten wird der Schwarzstorch entsprechend gewürdigt.</p> <p>Die von der LUBW beauftragte Studie zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen</p>
--	--	--	---

			<p>den Verlust unserer Gesundheit.</p> <p>Schon das Hinziehen der Planungsverfahren über mehrere Jahre bedeutet für uns Anwohner des geplanten Windparks Dauerstress und erhebliche finanzielle Belastungen. Zu welchen gesundheitlichen Beschwerden Dauerstress führen kann brauchen wir hier nicht im Detail auszuführen.</p> <p>Außerdem wird die Allgemeinheit und damit wir alle u.a. mit erheblichen Verfahrenskosten belastet. Es ist unverantwortlich wie hier mit dem Geld der Bürger umgegangen wird.</p> <p>Wir behalten uns hiermit Schadensersatzforderungen gegen den Betreiber, die Gemeinden Hardheim und Höpfingen bzw. den GW-Hardheim-Höpfingen-Walldürn, das Landratsamt oder sonstige Verantwortliche vor, für durch die Planung und Errichtung der WKA's gesundheitliche, finanzielle oder sonstige Schäden.</p>	<p>auf den Menschen nachweisen.</p>
55	<p>Steffen Berberich Heckenstraße 27 74736 Hardheim- Breztingen</p>	03.11.2016	<p>zu O.g. Öffentlichen Bekanntmachungen erhalten Sie hiermit meine Stellungnahme mit folgenden Einwendungen gegen eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie eine "nur" punktuelle Änderung innerhalb des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans.</p> <p>Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Darstellungen in den genannten öffentlichen Bekanntmachungen in wichtigen Details fehlerhaft sind und daher nicht zutreffen sind.</p> <p>Zum einen sind die jeweiligen Entfernungsangaben zu den jeweiligen Ortschaften nicht exakt. Aus diesem Grund eignen diese sich nicht, die Bürger umfassend über das geplante Vorhaben zu informieren.</p> <p>Weiter ist es sehr fraglich, ob bei einem Windpark von punktuellen Änderungen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan dient der Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan enthält gegenüber dem Bürger grundsätzlich noch keine verbindlichen Regelungen. Verfahrensfehler bei der vorgezogenen Bürgerbeteiligung sind unbeachtlich. Sie haben auf die Wirksamkeit des späteren Flächennutzungsplans keinen Einfluss. Fehler unbeachtlich (§ 214 Abs. 1 BauGB)</p> <p>Abstände von mindestens 750m zu allen Siedlungsflächen (Innen- und Außenbereich) werden eingehalten.</p> <p>Es ist in Abstimmung mit dem</p>

		<p>ausgegangen werden kann. Dagegen sprechen folgende Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ein solches Vorhaben benötigt Infrastruktur in Form von Stromleitungen und Zufahrtswegen weshalb es im gesamten Planungsgebiet zu Verschlechterungen des Waldbestandes kommen wird.• Die Schallemissionen der Windkraftanlagen (WKA) sind in Ihrer Umgebung sehr hoch. Der Wald, die Wiesen und Täler verlieren dadurch vollständig ihre Erholungsfunktion. <p>Zudem wird eine artenschutzrechtliche Prüfung der Flächen durch die Firma Ökologie & Stadtentwicklung, Peter C. Beck, Darmstadt genannt. Dieses Gutachten eignet sich in keiner Weise als Grundlage, den Zustand der Natur in diesem Gebiet beurteilen zu können, denn:</p> <ul style="list-style-type: none">• Viele windkraftsensible Arten wurden nur zusammengefasst dargestellt, eine qualifizierte Beurteilung ist somit nicht möglich. Es stellt sich die Frage, welche Arten das Gebiet aufgrund Ihres individuellen Jagdverhaltens als Nahrungshabitat nutzen und wie die WKA diesen die Flugrouten zu Ihren Bruthabitaten versperren.• Am Beispiel des Rotmilans zeigt sich jedoch, dass dieses Gutachten keinesfalls ein Bruthabitat einer dieser Arten glaubwürdig ausschließen kann. So wird lediglich ein Brutversuch dokumentiert, nicht jedoch am tatsächlichen Standort des Horstes. Das Kartenmaterial dieses Gutachtens, sollte der Allgemeinheit aufgrund der sensiblen Daten vorhalten werden. Dabei wurde jedoch der Fehler gemacht, die Karte der Flugrouten bei der vorläufigen Vorstellung des Gutachtens im Frühjahr 2016 durch die RNZ abfotografieren zu lassen. Auf diesem Foto sind Flugrouten direkt zum tatsächlichen Horst zu erkennen. Daher ist anzunehmen, dass Horste anderer Arten auch nicht richtig gesucht wurden.• Es stellt sich die Frage einer wissenschaftlich sachgerechten Vogelbeobachtung. Vor allem der Rotmilan ist sehr scheu und meidet zur Jagd Gebiete in denen sich Personen im freien Feld aufhalten. Dies ist wohl darauf zurückzuführen dass dieser über einen nicht sehr kraftvollen Flügelschlag verfügt und somit Aufwinde und Thermik für den Wiederaufstieg nutzen muss. Er ist also in seinem Fluchtverhalten eingeschränkt. Vor allem die Tatsache, dass das Gutachten vor dem tatsächlichen Beschluss der Gemeinderäte begonnen wurde, wirft die Frage auf ob durch die vielen Beobachter das Gebiet weniger attraktiv für die aus den Winterquartieren zurückkehrenden wirken sollte.• (von Studenten, die im Auto sitzend oder mit Handy und Kopfhörer bewaffnet Naturbeobachtungen durchführen möchte ich an dieser Stelle absehen. Leider ist es gesetzlich verboten, Personen ohne deren Zustimmung zu fotografieren) <p>Auch ist nicht klar, ob denn aktuell 4 oder 6 WKA geplant werden, da in den Tageszeitungen widersprüchliches zu lesen ist. Auch dies sollte in einer öffentlichen Bekanntmachung richtig dargestellt werden. Weiter soll eine Anlage (Hö1) mit einer Sondergenehmigung sehr nahe am Umspannwerk Höpfingen gebaut werden. Da dieses Umspannwerk ein wichtiger Knotenpunkt des deutschen Stromnetzes, kann es nicht verantwortet werden, dass dieser durch einen drohenden Eisfall, welcher auch bei einer abgeschalteten Anlage vorkommen kann, in seiner Betriebssicherheit gefährdet wird. Ein Eisfall kann durch die Rotorblattlänge und Winde auch in einigem Abstand zur Anlage niedergehen.</p>	<p>LRA NOK von einer punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes auszugehen.</p> <p>Die detaillierten artenschutzrechtlichen Fachgutachten werden in der nächsten Offenlage dargestellt.</p> <p>Im Änderungsverfahren auf Flächennutzungsplanebene sind vier WEAs in der Offenlage geplant.</p>
--	--	--	---

			<p>Hier gilt zu beachten, dass selbst wenn dieses Windrad einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten könnte, dieser Beitrag weit geringer wäre, als ein funktionierendes Netz, welches immer mehr, aufgrund des unbedachten Ausbaus der Erneuerbaren Energien, bis an die Grenzen belastet wird.</p> <p>Zuletzt stellt sich die Frage ob im Zuge der Eingemeindung Bretzingens zu Hardheim bzw. Waldstettens zu Höpfingen und den damit verbundenen Übergang der Waldnutzungsrechte auch ein Recht zur Umwandlung des Waldes in ein Industriegebiet einhergegangen ist. Daher möchte ich Sie bitten, die entsprechenden Dokumente (Eingemeindungsverträge) offenzulegen.</p> <p>Fazit:</p> <p>Von punktuellen Änderungen kann nicht ausgegangen werden, daher ist Aufstellung diese kategorisch auszuschließen. Vor allem vor dem Hintergrund, dass dieses Vorgehen nur dazu dient, möglichen oder beschlossenen Verschlechterungen (für die Windindustrie) durch die Gesetzeslage wie den Rückgang des Subventionen oder aber höheren Mindestabständen zu Wohngebieten vorzubeugen. Hierbei ist vor allem zu beachten, dass die aktuell diskutierten Mindestabstände immer noch nicht ausreichen werden, um vor allem Gesundheitsgefahren durch Schallimmissionen vorzubeugen.</p> <p>Ich behalte mir das Recht für weitere detaillierte Einwendungen vor, sobald Klarheit über den tatsächlichen Umfang des Projekts herrscht und alle benötigten Gutachten zum Bau der Anlagen vorliegen.</p>	
56	Elmar Dietz Schlosstr. 8a 74736 Hardheim	03.11.2016	<p>zu den von Ihrem Gremium geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes zwecks Durchsetzung des für Windanlagen geplanten Standortes Kornberg/Dreimärker möchte ich hiermit Einspruch einlegen!</p> <p>Bekanntermaßen wurden zu dieser Thematik im Laufe der vergangenen Jahre aus großen Teilen der Bevölkerung in höchstem Maße Bedenken gegen die Errichtung eines solchen Windparks an diesem Standort geäußert und auch permanent und überdeutlich an die Vertreter der unterschiedlichen Verwaltungsgremien herangetragen. Es würde den Rahmen sprengen, in diesem Schreiben alle Fakten und auch seriösen Argumente aufzuzählen, deshalb sollen an dieser Stelle nur einige davon erwähnt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Errichtung von Windkraftanlagen keinesfalls in Waldgebieten oder funktionierenden Ökosystemen Arten- u. Naturschutzrechtliche Belange werden billigend der Windkraft geopfert Standort eines ‚Industrieparks‘ inmitten eines FFH-Gebietes (UNESCO Geopark Neckar-Odenwald)	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde den Richtlinien entsprechend durchgeführt. Zudem sind WKAs in Waldflächen grundsätzlich zulässig. Das vorgefundene Arteninventar wird bei der Standortwahl entsprechend berücksichtigt.</p>

- **Windhöffigkeit**
zweifelhafte Wirtschaftlichkeit aufgrund grenzwertiger Windhöffigkeit
- **Mindestabstand zur Wohnbebauung**
Gebiet liegt inmitten der Wohngebiete Hardheim/Höpfingen/Bretzingen/Waldstetten in anderen Bundesländern sind höhere Schutzabstände verpflichtend - sind wir hier Bürger 2. Klasse?
- **Infraschall, Schattenschlag und Betriebsgeräusche**
neben dem optischen Aspekt leidet vor allem auch die Gesundheit und die Wohnqualität
- **Unzählige Windkraftanlagen befinden sich bereits auf unseren Gemarkungen**
unverantwortlich, dass ein unkoordinierter Ausbau nur wenige Gemeinden diese Last der Energiewende alleine tragen lässt und zudem strukturschwache Gebiete damit ‚bevorzugt‘ bestückt werden

Wie eingangs erwähnt und auch durch unzählige Gespräche bestätigt, wird in überaus großen Teilen unserer Gemeinde erkannt, welche Risiken und Nachteile der Bau von Windkraftanlagen an diesem Standort mit sich bringen! Aus diesen daraus hervorgehenden Gründen artikulieren die Bürger auch ständig ihre berechtigten Sorgen darüber. U.a. wird ein weiterer Windanlagenbau in Dänemark gestoppt, da die Auswirkungen von Infraschall nicht ausreichend erforscht sind und somit auch Rücksicht auf die Bedenkenträger genommen wird.

Der mündige Bürger hat Anspruch darauf, dass er von Politikern und entsprechenden Gremien ernst genommen und auch respektiert wird. Dennoch gilt es leider nüchtern festzustellen, dass hier das berechnete Äußern seiner Argumente, Sorgen und Ängste ignoriert wird, ja der Bürger sich zugunsten von Investoren und der Haushaltskasse im Stich gelassen fühlt, dessen Argumente regelrecht mit Füßen getreten und zudem ein Keil in die Gesellschaft getrieben wird.

Ein grundsätzliches Infrage stellen dieser hier betriebenen Politik wird auch noch ‚aus erster Hand‘ bestätigt. Ich darf hier auf einen Bericht aus der FN vom 27.07.16 hinweisen, in welchem ein Fraktionsvorsitzender nach der Gemeinderatssitzung in Hardheim vom 25.07.16 wie folgt zitiert wird:

Er sei nicht nur enttäuscht, sondern auch in höchstem Maße frustriert und desillusioniert, da die große Chance zur Befriedung der schwierigen Situation durch eine Bürgerbefragung fahrlässig vergeben wurde!

"Man bringt sich in vielen Stunden ehrenamtlicher Arbeit ein, versucht konstruktiv und auch im Sinne von Kompromisslösungen mitzuarbeiten und muss dann erleben, dass augenscheinlich nur das gehört wird, was gehört und akzeptiert werden soll. Ins Konzept

Die Windhöffigkeit wurde auf Basis des Windatlas BW ermittelt.

Abstand zu allen Siedlungsflächen (Inner- und Außerorts) von mind. 750 m.

Einhaltung Immissionschutzrechtlicher Abstände.

Insgesamt muss im Planungsgebiet des GVV Hardheim-Waldürn der Windkraft substantiell Raum im sachlichen Teil-FNP Wind ausgewiesen werden.

Die von der LUBW beauftragte Studie zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.

			<p><i>passende Vorschläge werden übernommen und als eigene dargestellt, nicht genehmes ignoriert. Konstruktives und auch faires Miteinander - solches wird ja immer wieder propagiert und eingefordert - sieht nach meinem Verständnis anders aus!"</i></p> <p>Es ist hier in unserer Gemeinde ein offenes Geheimnis, dass ein Bürgerentscheid zur Ablehnung dieser Windenergieanlagen geführt hätte und alleine aus diesem Grunde abgelehnt wurde!</p> <p>Man muss es als bedauerlich und höchst problematisch bezeichnen, hier den Bürgerwillen regelrecht zu blockieren, denn wer seinem Volk keinen Respekt entgegenbringt, ihm nicht vertraut, darf auch nicht erwarten, dass das Volk Vertrauen und Respekt ihm entgegenbringt!</p> <p>Solch eine Art von Politik, die schwindende Wahrnehmung des Bürgerwillens ist dramatisch und zieht sich wie ein roter Faden durch die Handhabe dieser Windkraftthematik und befeuert die Unzufriedenheit und den Frust innerhalb der Gemeindef!</p> <p>Dieses Durchboxen ist befremdlich und sinnbildlich für die zunehmende Distanz zwischen Politik <u>und</u> Verwaltung <u>und</u> Bürgern und befeuert die Unzufriedenheit innerhalb der Bevölkerung!</p> <p>Es gilt nochmals zu erwähnen, dass mein Anliegen kein grundsätzliches NEIN gegen Windkraftanlagen an sich darstellt, sondern der ins Auge gefasste Standort Kornberg/Dreimärker ist hier aus o.g. Gründen völlig fehl am Platze!</p> <p>Sollte diese Maßnahme - wie schon gesagt - auf dem Rücken von Mensch und Natur regelrecht durchgeboxt werden, würde dies eine weitreichende Veränderung für "unser Hardheim" nach sich ziehen und einen negativen, scharfen Eingriff in dessen Zukunft bewirken.</p> <p>Aus diesen Gründen halte ich eine Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. einen generellen Bau all dieser Anlagen nicht für rechtens und bitte um Ihre Stellungnahme zu meinen angeführten Bedenken und vor allem auch zur bisherigen Ignorierung des mehrheitlichen Bürgerwillens!</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
57	Albert Reichert Kapellenweg 9 74736 Hardheim- Bretzingen	03.11.2016	<p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bau von Windkraftanlagen am Standort Kornberg/Dreimärker in Bretzingen lege ich hiermit Einspruch ein!</p> <p>Meinen Einspruch begründe ich folgendermaßen:</p> <p>Aufgrund des viel zu geringen Abstandes von meinem Wohn-Haus zu den ersten geplanten WKA-Standorten von rd. 750 Meter, zusätzlich noch in westlicher Richtung (Hauptwindrichtung), ergibt sich eine Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Betriebsgeräusche und den Schattenschlag.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im nachgelagerten immissions-schutzrechtlichen Verfahren erfolgt eine genaue Anlagenbezogene Fachgutachten (z.B. Schallimmissions- und Schat-</p>

Ferner leidet, zusätzlich zur Gesundheit, durch die **optische Bedrängung** der Großanlagen, sehr stark die **Wohn- und Lebensqualität**.

Für mich stellt der Bau der Anlagen, in dieser geringen Entfernung zu meinem Anwesen, eine **kalte Enteignung** dar! Ich hatte mein Haus u.a. auch zur **Alterssicherung** gebaut.

Experten sprechen bei einer so geringen Entfernung von einer deutlichen **Abwertung** hin bis zur **Halbierung des Immobilien-Wertes, ja sogar bis zur Unverkäuflichkeit eines Objektes!**

Ferner frage ich mich wie sich dieser geringe Abstand von ca. 75 0 Meter bei diesen geplanten Anlagen mit dem im **Grundgesetz verankerten Satz "alle Menschen sind gleich" vereinbaren lässt?** Im benachbarten Bundesland Bayern sind für diese Anlagenhöhen zwischenzeitlich Entfernungen von 2.000 bis 2.300 Meter vorgeschrieben.

Es ist für mich unerklärlich und befremdlich wie **meine Gemeinde noch vor wenigen Jahren gerichtlich gegen den benachbarten Landkreis Miltenberg vorgehen konnte und jetzt nur einige Jahre später, den eigenen Bürgern gesundheitsgefährdende Großanlagen vor das Schlafzimmer stellen will.**

Windkraftanlagen dürfen keinesfalls in Waldgebiete und schon gar nicht in funktionierende Ökosysteme gebaut werden.

Arten- und Naturschutzrechtliche Belange will man an diesem Standort billigend der Profitgier opfern. Ein Wind-Industriepark in einem FFH-Gebiet und UNESCO Geopark Neckar-Odenwald ist unverantwortlich.

Die aus dem Windatlas des LUBW entnommenen, grenzwertigen Werte zur Windhöflichkeit lassen mich an der Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen zweifeln.

tenwurfprognose, Sichtbarkeits-/Landschaftsbildanalyse). Die von der LUBW beauftragte Studie zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.

Zur Kenntnis genommen.

Eine Gesundheitsgefährdung durch Infraschall ist nicht erwiesen. Aktuelle Forschungen zeigen, dass keinerlei Auswirkungen durch Infraschall zu erwarten sind.

Eine artenschutzrechtliche Fachgutachten nach den LUBW-Richtlinien sowie eine FFH-Vorprüfung wurden durchgeführt und in der nächsten Offenlage beigefügt. WKAs sind in Waldflächen grundsätzlich zulässig. Das vorgefundene Arteninventar wird bei der Standortwahl entsprechend berücksichtigt.

Als Datengrundlage zur Beurteilung der Windhöflichkeit wurde der Windatlas Baden-Württemberg herangezogen. Es

			<p>Ich halte eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel - Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Kornberg / Dreimärker für rechtswidrig!</p>	<p>wurden nur die Flächen mit einer Mindestwindgeschwindigkeit von über 5,5m/s in 140m über Grund berücksichtigt. Im Plangebiet selbst sind dies 5,5m/s bis 6,0m/s in 140m über Grund. Vergleichsergebnisse angrenzender Standorte untermauern die erforderliche Windhöffigkeit, so dass die nötigen Referenzerträge von > 60% erreicht werden. Windmessungen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und der Wirtschaftsbetrachtungen für jede einzelne WEA durchgeführt.</p>
58	Robert Denz Kapellenweg 5 74736 Hardheim	31.10.2016	<p>nachdem heute Ihr Amt geschlossen war konnte ich meinen Einspruch nicht zur Niederschrift geben. Ist das eigentlich korrekt oder evtl. ein weiterer Verfahrensfehler?</p> <p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Gebiet Kornberg/Dreimärker Hardheim-Bretzingen.</p> <p>Begründung: Die Abstandsregelung zur Wohnbebauung weicht von der bundesweit empfohlenen Distanz von 1000 Meter empfindlich ab. (z.T. Nur 750 Meter)</p> <p>Die Stadt Walldürn hat für sich die Abstandsregelung auf 1000 Meter festgelegt. Hierfür meine Hochachtung. Warum verfährt man im GVV nicht einheitlich?</p> <p>Als Inhaber eines Grundstücks mit Bebauung im Wochenendgebiet Kreuzberg/Schleidt in Hardheim bin ich dort noch stärker betroffen. Die Abstände zu den einzelnen Gebäuden betragen z.T. noch unter den mindestens 700 Meter, die von den „Grünen“ im Landtag festgelegt wurden.</p> <p>Sie als Verbandsgremium sollten doch für eine einheitliche Regelung sorgen und nicht nur die Handlanger der Mitgliedsgemeinden sein.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich muss der Windkraft im GVV Hardheim-Walldürn substanziell Raum eingerichtet werden. Der Abstand zu Wohnbauflächen unterliegt dem Ermessungsbereich des Planungsträgers unter Berücksichtigung städtebaulicher Belange.</p>